

Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FK230045-C/U

Si/ts

Mitwirkend: Bezirksrichter Ch. Aegerter und Gerichtsschreiber MLaw K. Nissan

Verfügung und Urteil vom 28. Januar 2025

in Sachen

1. **A.** _____,

2. **B.** _____,

Kläger

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

C. _____,

Beklagter

betreffend **Obhut, Besuchsrecht, Unterhalt etc.**

Rechtsbegehren der Kläger 1-2:

(act. 60)

1. Es seien die Anträge des Beklagten vollumfänglich abzuweisen, sofern und soweit sich diese nicht mit den gestellten Anträgen der Klägerschaft decken.
2. Es sei das gemeinsame Kind A._____, geboren am tt.mm.2022, unter die alleinige Obhut der Kindsmutter zu stellen.

Der jeweilige Wohnsitz des Kindes befindet sich am Wohnort der Kindsmutter.

3. Es sei das mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Bülach Nord, Ziffer 1, festgelegte Besuchsrecht für das gemeinsame Kind A._____, geboren am tt.mm.2022 aufzuheben, und wie folgt abzuändern:

Der Beklagte sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den gemeinsamen Sohn A._____ jeweils begleitet zu sich und mit sich auf Besuch zu nehmen:

- am Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - sowie bis 31. Dezember 2023 an vier Sonntagen im Monat von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 - ab dem Januar 2024 an drei Sonntagen im Monat von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
4. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Kindsmutter rückwirkend ab 1. Oktober 2022, eventualiter ab Rechtskraft des Hauptverfahrens, einen angemessenen monatlichen Unterhaltsbeitrag (Bar- und Betreuungsunterhalt) zzgl. einer allfälligen gesetzlichen oder vertraglichen Kinderzulage für den Sohn A._____ zu bezahlen. Der Betrag ist jeweils auf den ersten eines jeden Monats zu bezahlen.
 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. der gesetzlichen Mwst.) zulasten des Beklagten.

Rechtsbegehren des Beklagten:

(act. 26)

1. Es sei das gemeinsame Kind, A._____, geboren am tt.mm.2022 unter die Obhut der Klägerin zu stellen.
2. Es sei vorzumerken, dass sich der Wohnsitz von A._____, insbesondere hinsichtlich schulischer und sozialversicherungsrechtlicher Belange, derzeit bei der Klägerin befindet.
3. Der Beklagte sei in Abänderung von Ziffer 1 des Entscheids der KESB Bülach Nord vom 13. Januar 2023 und in Bestätigung der einvernehmlichen Vereinbarung mit der Beistandsperson, den

Kindeseltern und der SPF für berechtigt zu erklären, A._____ jeden Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr und jeden Sonntag von 10.00 bis 16.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

4. Der Beklagte sei ab dem 1. März 2024 für berechtigt zu erklären, A._____ jeden Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr, mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen.

Fallen die Feiertage auf ein Besuchswochenende des Beklagten, so verlängert sich dieses von Karfreitag, 10.00 Uhr bis Ostermontag, 18.00 Uhr, Auffahrt, 10.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr oder an Pfingsten bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr.

In geraden Jahren verbringt A._____ Weihnachten vom 23. Dezember, 18.00 Uhr, bis 25. Dezember 12.00 Uhr und in ungeraden Jahren vom 25. Dezember, 12.00 Uhr bis 2. Januar 18.00 Uhr bei oder mit dem Beklagten.

5. Im Weiteren ist der Beklagte für berechtigt zu erklären vier Wochen Ferien pro Jahr mit A._____ zu verbringen; Diese sind mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen; sollte keine Einigung zustande kommen, so steht dem Beklagten in den geraden und der Klägerin in den ungeraden Jahren das Entscheidungsrecht zu.
7. Die errichtete Beistandschaft sei beizubehalten; der Antrag der Klägerin auf Erweiterung seines Auftrags gemäss Ziffer 4 sei abzuweisen.
8. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für den Unterhalt für den gemeinsamen Sohn A._____ einen monatlichen Unterhalt von CHF 476 zu bezahlen, zahlbar an die Klägerin jeweils im Voraus auf den ersten Tag eines jeden Monats, erstmals per 1. August 2023 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.
Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7% MwSt) zulasten der Klägerin.

Vorsorgliche Massnahmenbegehren der Kläger 1 und 2:

(act. 60; Prot. S. 37)

1. Es seien die Anträge des Beklagten vollumfänglich abzuweisen, sofern und soweit sich diese nicht mit den gestellten Anträgen der Klägerschaft decken.
2. Es sei das gemeinsame Kind A._____, geboren am tt.mm.2022, unter die alleinige Obhut der Kindsmutter zu stellen.

Der jeweilige Wohnsitz des Kindes befindet sich am Wohnort der Kindsmutter.

3. Es sei das mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Bülach Nord, Ziffer 1, festgelegte Besuchsrecht für das gemeinsame Kind A._____, geboren am tt.mm.2022 aufzuheben, und wie folgt abzuändern:

Der Beklagte sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den gemeinsamen Sohn A._____ jeweils begleitet zu sich und mit sich auf Besuch zu nehmen:

- am Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - sowie bis 31. Dezember 2023 an vier Sonntagen im Monat von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 - ab dem Januar 2024 an drei Sonntagen im Monat von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
4. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Kindsmutter rückwirkend ab 1. Oktober 2022, eventualiter ab Rechtskraft des Hauptverfahrens, einen angemessenen monatlichen Unterhaltsbeitrag (Bar- und Betreuungsunterhalt) zzgl. einer allfälligen gesetzlichen oder vertraglichen Kinderzulage für den Sohn A._____ zu bezahlen. Der Betrag ist jeweils auf den ersten eines jeden Monats zu bezahlen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. der gesetzlichen Mwst.) zulasten des Beklagten.

Vorsorgliche Massnahmebegehren des Beklagten:

(act. 15)

1. Es sei das gemeinsame Kind, A._____, geboren am tt.mm.2022 unter die Obhut der Klägerin zu stellen;
2. Es sei vorzumerken, dass sich der Wohnsitz von A._____, insbesondere hinsichtlich schulischer und sozialversicherungsrechtlicher Belange, derzeit bei der Klägerin befindet;
3. Der Geschsteller sei in Abänderung von Ziffer 1 des Entscheids der KESB Bülach Nord vom 13. Januar 2023 und in Bestätigung der einvernehmlichen Vereinbarung mit der Beistandsperson, den Kindseltern und der SPF für berechtigt zu erklären, A._____ jeden Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und jeden Sonntag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen;
4. Die Besuche von Mittwoch seien jeweils durch die Sozialpädagogische Familienbegleiterin zu begleiten, jene von Sonntag fänden ohne Begleitung statt;
5. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für den Unterhalt für den gemeinsamen Sohn A._____ einen monatlichen Unterhalt von CHF 476 zu bezahlen, zahlbar an die Klägerin jeweils im Vor-

aus auf den ersten Tag eines jeden Monats, erstmals per 1. August 2023;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7% MwSt) zu lasten der Klägerin.

Superprovisorische/vorsorgliche Massnahmenbegehren der Kläger 1 und 2:

(act. 71)

1. Es sei die fehlende Zustimmung des Beklagten für die Reise von A._____, geboren am tt.mm.2022, vom 15. Februar 2025 bis 7. März 2025 durch das Gericht zu ersetzen und es sei die Klägerin 2 zu ermächtigen, die Reise mit A._____ durchzuführen.
2. Die vorstehende Massnahme gemäss Ziffer 1 sei superprovisorisch und ohne Anhörung des Beklagten anzuordnen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Der gesetzlichen Mwst.) zu Lasten des Beklagten.

Prozessuale Anträge der Kläger 1 und 2:

(act. 60, sinngemäss)

1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, für den gemeinsamen Sohn einen angemessenen Prozesskostenbeitrag von vorerst Fr. 5'000.00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
2. Eventualiter sei der Klägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.
3. Es sei der Beklagte zu verpflichten, nachfolgende Urkunden vorzulegen:
 - Arbeitsvertrag sowie abgeänderter Arbeitsvertrag, sämtliche Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag sowie allfällige Reglemente des Arbeitgebers, insbesondere das Personalreglement der Direktion der D._____ AG
 - Lohnbeleg November 2023
 - Lohnausweis 2021 und 2023
 - Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis und Hilfsblätter der Jahre 2021, 2022 und 2023
 - letzte definitive Steuerveranlagung

Prozessuale Anträge des Beklagten:

(act. 26)

1. Es sei der Antrag um Zusprache eines Prozesskostenbeitrags abzuweisen.

2. Es sei dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Eingabe vom 7. September 2023 (Datum des Poststempels) machten die Kläger 1 und 2 das vorliegende Verfahren rechtshängig und ersuchten um Erlass vorsorglicher Massnahmen (act. 2). Mit Schreiben vom 25. September 2023 (Datum des Poststempels) übermittelte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord (fortan: KESB) dem Gericht zuständigkeitshalber den Antrag der Beistandsperson des Klägers 1 vom 15. August 2023 auf Anpassung des Besuchsrechts (act. 5). Mit Verfügung vom 15. September 2023 wurde den Parteien der Eingang der Klage angezeigt, dem Beklagten Frist zur schriftlichen Stellungnahme zur Klage angesetzt und die Parteien zudem aufgefordert, dem Gericht Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (act. 7). Zudem wurden die Parteien mit Vorladung vom 28. September 2023 zur Hauptverhandlung auf den 19. Dezember 2023 vorgeladen (act. 8).
2. Mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 zeigte Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ die Vertretung des Beklagten an, ersuchte um Erstreckung der Frist zur Erstattung der schriftlichen Stellungnahme und Einreichung der Unterlagen und stellte ein unbegründetes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (act. 9). Den Fristerstreckungsgesuchen wurde mit Verfügung vom 19. Oktober 2023 stattgegeben (act. 9).
3. Mit Eingabe vom 9. November 2023 erstattete der Beklagte fristgerecht die schriftliche Stellungnahme und begründete die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (act. 15).
4. Mit Vorladung vom 17. November 2023 wurden die Parteien auf den 19. Dezember 2023 zur Verhandlung über die vorsorglichen Massnahmen vorgeladen (act. 18). Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 wurde die KESB Bülach Nord

um Übermittlung ihrer Akten ersucht (act. 20). Mit Eingabe vom 13. Dezember 2023 zeigte Rechtsanwältin MLaw Y2. _____ an, dass der Beklagte sie neu mit seiner Vertretung beauftragt hatte, und ersuchte um Verschiebung der Verhandlung vom 19. Dezember 2023 (act. 21). Mit Verfügung vom 14. Dezember 2023 wurde das Verschiebungsgesuch abgewiesen (act. 23).

5. Zur Hauptverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen am 19. Dezember 2023 erschienen die Klägerin 2 mit ihrer Rechtsvertretung und der Beklagte mit Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ und erstatteten ihre Vorträge im Hauptverfahren und im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen. Abschliessend wurde festgehalten, dass die Parteien dem Gericht diverse Unterlagen einreichen und das Gericht den Parteien anschliessend einen Vergleichsvorschlag unterbreiten werde (Prot. S. 8 ff.).

6. Am 20. Dezember 2023 gingen die Akten der KESB Bülach Nord beim Gericht ein (act. 23A-B). Sodann wurden die Akten des Verfahrens zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten vor dem Bezirksgericht Bülach betreffend Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen, Geschäfts-Nr. GS220085-C, beigezogen (act. 28).

7. Mit Eingabe vom 16. Januar 2024 reichte der Beklagte Unterlagen ein (act. 29 und act. 30/19-22). Auf telefonische Aufforderung der Parteien hin wurde mit Verfügung vom 25. Januar 2024 beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich ein Abstammungsgutachten über den Kläger 1 und den Beklagten in Auftrag gegeben und den Parteien Frist zur Stellungnahme und zum Stellen von Ergänzungsfragen eingeräumt (act. 32 – 35). Mit Eingabe vom 12. Februar 2024 reichten die Kläger weitere Unterlagen ein und verzichteten auf Ergänzungsfragen (act. 38, act. 39/1-2).

8. Am 26. März 2024 ging das Abstammungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 15. März 2024 ein (act. 42). Mit Verfügung vom 28. März 2024 wurde den Parteien Frist zur Stellung von Ergänzungsfragen betreffend das Gutachten angesetzt (act. 44). Mit Eingabe vom 15. April 2024 nahmen die Kläger zum Gutachten Stellung und verzichteten auf Ergän-

zungsfragen (act. 46). Mit Eingabe vom 15. April 2024 verzichtete der Beklagte auf Ergänzungsfragen und reichte weitere Unterlagen ein (act. 48, act. 49/23-25).

9. Mit Vorladung vom 20. Juni 2024 wurden die Parteien zur Fortsetzung der Hauptverhandlung auf den 21. August 2024 vorgeladen (act. 56). Mit Eingabe vom 8. August 2024 zeigte Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ die Mandatsbeendigung an, unter Aufrechterhaltung der Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (act. 57).

10. Zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 21. August 2024 erschien die Klägerin 2 mit ihrer Rechtsvertreterin. Der Beklagte erschien unentschuldigt nicht. Die Kläger erstatteten ihre Vorträge abschliessend (Prot. S. 36 ff.).

11. Mit Verfügung vom 23. August 2024 wurde dem Beklagten Frist zur Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmen und zur Urkundenedition angesetzt (act. 64). Innert Frist liess sich der Beklagte nicht vernehmen. Das Verfahren ist spruchreif und der Aktenschluss wurde den Parteien mit Verfügung vom 20. Januar 2025 angezeigt (act. 69). Mit Eingabe vom 21. Januar 2025 beantragten die Kläger 1 und 2 die Anordnung superprovisorischer Massnahmen (act. 71).

12. Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend insoweit eingegangen, als sie entscheidrelevant sind.

II. Materielles

A. Vaterschaft und elterliche Sorge

13. Der Kläger 1 ist der Sohn der Klägerin 2 und des Beklagten, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben (act. 39/1, act. 42). Der Sohn ist mangels gegenteiliger Anträge unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen. Die gemeinsame elterliche Sorge stellt denn auch den Regelfall dar, von welcher nur aus gewichtigen Gründen abzuweichen ist. Auch wenn die Kooperation der Parteien zweifellos belastet ist, so sind die Schwierigkeiten doch nicht derart gravierend, als dass eine alleinige elterliche Sorge zur Wahrung des Kindes-

wohls angezeigt wäre. Der Kläger 1 ist daher unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.

B. Obhut

14. Den übereinstimmenden Anträgen der Parteien folgend, ist der Kläger 1 unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 zu stellen. Die Klägerin 2 ist unbestrittenermassen seit der Geburt die Hauptbetreuungsperson des derzeit 3-jährigen Klägers 1.

15. Demgegenüber wurde der Beklagte als der Kläger 1 knapp ein Jahr alt war mit Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 17. November 2022 aus der vormals gemeinsamen Wohnung der Parteien E. _____ [Strasse] 1 in F. _____ [Ortschaft] weggewiesen und es wurde ihm zugunsten der Kläger 1 und 2 ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt (act. 28/3). Diese Gewaltschutzmassnahmen wurden mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 30. November 2022, Geschäfts-Nr. GS220085-C, verlängert; gegenüber dem Kläger 1 bis 13. Januar 2023 und gegenüber der Klägerin 2 bis 2. März 2023 (act. 28/9).

16. Sodann erstattete die Klägerin 2 betreffend den Beklagten bereits am 7. November 2022 eine Gefährdungsmeldung bei der KESB Bülach Nord (act. 23B/2). Mit Entscheid vom 13. Januar 2023 errichtete die KESB Bülach Nord für den Kläger 1 eine Beistandschaft und ordnete ein begleitetes Besuchsrecht für den Beklagten jeweils am Mittwoch und Sonntag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr an (act. 23B/28). Seither hat der Beklagte den Kläger 1 jeweils einzig in Begleitung der sozialpädagogischen Familienbegleitung, G. _____, gesehen (act. 23B/38).

17. Der Beklagte begehrt vorliegend zwar eine Ausdehnung seines Besuchsrecht hinzu einem unbegleiteten Minimalbesuchsrecht an jedem zweiten Wochenende und während vier Ferienwochen pro Jahr. Selbst dieser Umfang würde jedoch nicht einem Betreuungsanteil entsprechen, der von einer alternierenden Obhut würde ausgehen lassen.

18. Schliesslich können den Akten keine Hinweise gegen eine alleinige Obhut der Klägerin 2 entnommen werden. Der Kläger 1 ist daher antragsgemäss unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 zu stellen, womit der Kläger 1 von Gesetzes wegen seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Wohnsitz der Klägerin 2 hat. Das beklagte Rechtsbegehren 2 ist entsprechend obsolet.

19. Die Klägerin 2 beantragte die Zuteilung der alleinigen Obhut ursprünglich auch im Rahmen vorsorglicher Massnahmen, zog den Antrag jedoch anlässlich der Verhandlung vom 21. August 2024 wieder zurück (Prot. S. 37), weshalb er entsprechend als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist.

C. Persönlicher Verkehr

20. Die Klägerin 2 beantragt, es sei das durch die KESB Bülach Nord festgelegte begleitete Besuchsrecht des Beklagten dahingehend abzuändern, als sie einmal pro Monat ein ganzes Wochenende mit dem Sohn möchte planen können. Ansonsten sei das Besuchsrecht jedoch unverändert zu belassen, insbesondere sei von unbegleiteten Besuchskontakten abzusehen. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, der letzte persönliche Kontakt zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten habe am 29. November 2023 stattgefunden und auch zuvor habe der Beklagte die Besuchstermine nicht regelmässig wahrgenommen. Absagen würden erst am Besuchstag erfolgen oder der Beklagte erscheine einfach nicht. Dies führe beim Kläger 1, A._____, immer wieder zu Enttäuschungen und sei für ihn nicht gut, obwohl der Kontakt zum Vater grundsätzlich wichtig wäre. Seit dem DNA-Test sei eigentlich klar, dass der Beklagte der biologische Vater von A._____ sei, dennoch suche der Beklagte den Kontakt zu A._____ nicht. Er habe ihm seither lediglich per WhatsApp zum Geburtstag gratuliert. Nach dem einjährigen Unterbruch des Besuchsrechts müsse dies zuerst wieder aufgegleist werden. Die Kontakte müssten sodann zwingend begleitet erfolgen. A._____ sei ein lebhaft und forderndes Kind. Er sei sprachlich gut unterwegs und könne absolut nicht still sitzen. Er habe auch immer wieder Wutausbrüche, denen man mit Ruhe und Gelassenheit begegnen müsse. In der Nacht habe A._____ auch Alpträume und brauche dann ebenfalls viel Gelassenheit und Zeit, um sich wieder beruhigen zu können. Es sei aktenkundig, dass der Beklagte gerade diese Ruhe und Gelassen-

heit nicht aufbringen könne. Der Beklagte sei emotional instabil und konsumiere Kokain und Alkohol. Bisher habe der Beklagte jede therapeutische Massnahme abgelehnt und so scheine es, dass er bislang keine entsprechende Bewältigungsstrategie habe und seine Selbstregulation fördere. Die Besuchsbegleitung sei daher zum Schutze A.____s zwingend notwendig (act. 60 Rz. 10 ff.).

21. Der Beklagte beantragt, den Sohn unbegleitet betreuen zu können und zwar mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jedes zweite Wochenende von Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr, an den Feiertagen sowie während vier Ferienwochen pro Jahr. Zur Begründung bringt er zusammengefasst vor, der Vorfall vom Oktober 2022 sei einmalig gewesen, was auch die Klägerin 2 in ihrer polizeilichen Einvernahme vom 17. November 2022 bestätigt habe. Er habe kein dauerhaft unkontrolliertes Verhalten und er konsumiere auch keinen Alkohol und Kokain. Wenn Besuche ausgefallen seien, dann liege das nicht an seinem Desinteresse. An zwei Wochenenden sei er krank gewesen und einmal die Begleitperson. Am Mittwoch sei es ein paar Mal vorgekommen, dass er den Besuchstermin aufgrund seiner Arbeit nicht wahrnehmen können. G.____ habe zuletzt auch einen Ausbau der Besuchskontakte und unbegleitete Besuche empfohlen. Der Beistand habe bereits im Sommer 2023 gesagt, dass die Besuchsbegleitung schrittweise abgebaut werden solle. Den Einschätzungen der Fachpersonen sei Folge zu leisten. Der regelmässige Kontakt zwischen Vater und Sohn sei wichtig, wie auch die Klägerin 2 einräume. Er sei durchaus in der Lage, sich adäquat um den Sohn zu kümmern, was auch im Bericht von G.____ so festgehalten worden sei (Prot. S. 10 ff., act. 26 Rz. 5 ff.).

22. Auf eine Anhörung A.____s wurde angesichts seines Alters verzichtet.

23. Dem Rechenschaftsbericht des Beistands vom 15. August 2023 kann zusammengefasst entnommen werden, die Eltern hätten sich in Absprache mit der Beistandsperson und den Besuchsbegleitern von G.____ darauf geeinigt, dass der Kläger 1 und der Beklagte sich jeweils mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr sehen würden. Ursprünglich sei es das Ziel gewesen, mit den Eltern einen Stufenplan zu erarbeiten, der unbegleitete Phasen während der Besuchskontakte ermöglichen solle. Am 22. Juni 2023 habe

die Besuchsbegleitung eine Standortbestimmung in Anwesenheit beider Elternteile gewünscht, um über die Modalitäten der Begleitkontakte zu sprechen. Grund sei eine aus Sicht der Besuchsbegleitung ungünstige Entwicklung der Begleitkontakte gewesen. Die Besuchsbegleitung habe impulsive und dysfunktionale Verhaltensweisen des Beklagten geschildert, welche jedoch nicht auf das Kind gerichtet, sondern auf die personenbezogene Charakterebene des Beklagten bezogen gewesen sei. Die Besuchsbegleitung habe daher die Ausarbeitung eines Stufenplans nicht mehr empfehlen können. Anlässlich der Standortbestimmung habe der Vater ausgedrückt, dass er es mit den Fachpersonen von G. _____ nicht sonderlich gut habe, die Kontakte zum Sohn aber schätze. Die Mutter habe angegeben, der Sohn schätze den Kontakt zum Vater ebenfalls. Dass der Vater die Besuchskontakte aber nur unregelmässig wahrnehme und seine Impulsivität würden ihr kein gutes Gefühl geben. Der Vorschlag, zur Entlastung aller die Besuchskontakte am Sonntag von sechs auf vier Stunden zu reduzieren, habe beim Vater ein reaktantes Verhalten ausgelöst. Im Nachgang habe G. _____ keine unbegleiteten Phasen während den Kontakten empfohlen. Aus den Rückmeldungen der Mutter und G. _____ könne geschlossen werden, dass der Sohn sich während den Besuchskontakten wohl fühle und eine gute Beziehung zum Vater habe aufbauen können. Die Mittwochskontakte könne der Vater aufgrund seiner Arbeit nur unregelmässig wahrnehmen. Für den Vater sei die Selbstregulation nicht einfach, was für die Besuchsbegleitung herausfordernd sei und bei der Mutter Verunsicherung auslöse. Die Progression der Besuchskontakte könne jedoch nicht von mutmassenden ungünstigen Persönlichkeitsmerkmalen des Vaters abhängen. Ohne Perspektive zu unbegleiteten Kontakten könne der Vater sich in seiner Rolle als Vater nicht beweisen und entfalten. Zudem sei es im Grundsatz sehr wichtig, dass der Vater in der Kooperation bleibe, wofür er ebenfalls eine Perspektive brauche. Es werde daher die Einführung von schrittweise begleitfreien Phasen empfohlen. Zudem sollte der Mutter die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Sohn ein Wochenende pro Monat frei planen zu können (act. 23B/38).

24. Dem Bericht von G. _____ vom 7. Juni 2023 kann zusammengefasst entnommen werden, A. _____ sei ein altersgerecht entwickeltes, neugieriges und kontaktfreudiges Kind. Mit den Fachpersonen agiere er offen und vertrauensvoll

und orientiere sich punktuell an ihnen. Die Berücksichtigung von A.____s belastenden, angstausslösenden Erlebnissen im Zusammenhang mit den elterlichen Konflikten sei in der Gestaltung der Prozesse ein zentraler Aspekt. Die vergangenen destruktiven Konflikte auf der Paarebene würden nach wie vor den Umgang auf Elternebene beeinflussen und den Vertrauensaufbau erschweren. Die Mutter sei an einer Bearbeitung dieser Erlebnisse interessiert und strebe einen für den Sohn förderlichen Umgang auf Elternebene an. Demgegenüber gelinge dem Vater die Trennung der Paargeschichte und der aktuellen Elternsituation nur bedingt. Die Mutter sei für A.____ als stringente Fürsorgeperson verfügbar. Sie erkenne seine Bedürfnisse und reagiere adäquat auf diese. Auch der Vater könne die Bedürfnisse von A.____ wahrnehmen und adäquat darauf reagieren. Im Alltag sei sein emotionales Gleichgewicht jedoch fragil. Der Vater werde darin begleitet und befähigt, Wut nicht in Form von Ablehnung, Beziehungsabbrüchen und bedrohlichem Verhalten auszuagieren, sondern innere Referenzen aufzubauen, um für A.____ verfügbar zu bleiben und Bindungssicherheit aufzubauen. Diese Kompetenzen seien zentrale Voraussetzungen für die geplanten unbegleiteten Phasen im Rahmen der Besuchskontakte (act. 23B/39/1).

25. Dem Bericht von G.____ vom 5. Juli 2023 kann zusammengefasst entnommen werden, die Kontakte würden mehrheitlich gut funktionieren. Die Impulsivität des Vaters mache die Begleitung herausfordernd, da nicht nachvollziehbar sei, welche Rückmeldungen den Vater wütend machten. Es werde davon ausgegangen, dass die emotionale Instabilität des Vaters für das Kind keine unmittelbare körperliche Gefahr berge, aber Angst und Unsicherheit auslöse. Der Vater sei in diesen Momenten für den Sohn nicht verfügbar und könne seine Bedürfnisse nicht wahrnehmen. Es würden derzeit keine unbegleiteten Kontakte empfohlen, sondern eine Reduktion der Besuchszeit von sechs auf vier Stunden (act. 23B/39/2).

26. Dem Nachtrag von G.____ vom 12. Juli 2023 kann zusammengefasst entnommen werden, es würden derzeit keine unbegleiteten Phasen während den Besuchskontakten empfohlen werden. Der Vater solle durch spezifische psychosoziale Angebote darin unterstützt werden, einen konstruktiveren Umgang mit

Stress zu entwickeln, um seine Feinfühligkeit gegenüber dem Sohn zu erweitern und somit die Sicherheit in der Fürsorge zu erhöhen. Im Fokus der Zusammenarbeit stehe die Ausarbeitung von Strategien der Selbstregulation sowie die Ausweitung seiner Möglichkeit auf Co-Regulation zurückzugreifen. Sodann werde eine vorübergehende zeitliche Kürzung der Besuchskontakte als Möglichkeit erachtet, A._____ mehr Sicherheit zu vermitteln und dem Vater eine Erleichterung zu bieten (act. 23B/39/3).

27. Dem Bericht von G._____ vom 11. Dezember 2023 kann zusammengefasst entnommen werden, seit der letzten Berichtserstattung im Juni 2023 hätten durchschnittlich vier bis fünf begleitete Kontakte im Monat stattgefunden. Die Termine am Mittwoch hätten teilweise vom Vater aufgrund von Arbeitseinsätzen abgesagt werden müssen. Beide Kindseltern würden es A._____ ermöglichen, Kontakt und eine eigene Beziehung mit dem jeweils anderen Elternteil zu pflegen. So gelingt es A._____, sich trotz erlebter, starker Konfliktsituationen und teilweise weiterhin anhaltenden Konflikten und Spannungen auf Elternebene, auf die Kontakte mit dem Beklagten einzulassen. A._____ zeige altersadäquates Interesse am Kontakt zum Vater, suche seine Nähe und erkenne ihn als zentrale Fürsorgeperson. Es bestehe eine Beziehung und es würden ausgeprägte spielerische Interaktionen stattfinden. Der Vater sei bemüht und in der Lage, Bedürfnisse von A._____ zu erkennen und könne adäquat auf diese reagieren. Er sei an der Auseinandersetzung mit Entwicklungsthemen interessiert und habe seine Feinfühligkeit in der Fürsorge im Laufe der Kontakte weiter ausbauen können. Bei Unsicherheiten oder Uneinigkeiten in der Elternkommunikation oder mit Fachpersonen greift der Vater oftmals auf maladäquate Strategien zurück oder droht mit Kontaktabbruch. Danach sei es ihm jeweils möglich, wieder in die Zusammenarbeit einzusteigen. Die Mutter könne A._____ emotionale Orientierung bieten und sei als stringente Fürsorgeperson verfügbar. Es werde die psychotherapeutische Einbindung des Vaters empfohlen, um den Ausbau von konstruktiven Bewältigungsstrategien und Selbstregulation zu fördern und hinderliche Muster abzubauen. Ausserdem werde die Weiterührung der begleiteten Kontakte empfohlen. Unbegleitete Phasen sollten jedoch eingebaut und schrittweise ausgebaut werden. G._____ müsse sodann aus betrieblichen Gründen die Zusammenarbeit beenden.

28. Die Fachpersonen, sprich der Beistand und die Besuchsbegleiter, sind sich grundsätzlich einig, dass die Besuche weiterhin begleitet werden sollen und lediglich schrittweise die Einführung unbegleiteter Phasen initiiert werden soll.

29. Zu den Gründen der Beistandsperson betreffend unbegleiteten Besuchphasen ist in Erinnerung zu rufen, dass es sich bei der Besuchsbegleitung um eine Massnahme zum Schutze des Kindes handelt. Deren Lockerung/Aufhebung hat sich daher einzig an den Interessen des Kindes zu orientieren und nicht an den Befindlichkeiten oder der Kooperationsbereitschaft der Eltern. Keinesfalls geht es an, eine Kindesschutzmassnahme zu lockern, um einen Elternteil zur Kooperation mit den Fachpersonen zu animieren. Die Vorbringen des Beistands, es sei im Grundsatz sehr wichtig, dass der Vater in der Kooperation bleibe, wofür er ebenfalls eine Perspektive brauche, zeugen vielmehr von den von den Fachpersonen von G._____ geäusserten bedenklichen Verhaltensweisen des Beklagten, wonach dieser mit Verweigerung und Kontaktabbruch reagiere, wenn ihm etwas nicht passe. Zwischenmenschliche Kontakte – egal ob mit Erwachsenen oder mit Kindern – sind unweigerlich immer wieder mit (subjektiv empfundenen) Unannehmlichkeiten und Frustrationen verbunden. Es ist nun einmal unvermeidlich, dass Individuen nicht immer derselben Meinung sind. Es gehört jedoch zu den essentiellen Fähigkeiten von Erwachsenen, dass sie Frustration auszuhalten vermögen und sozialadäquat auf diese reagieren können. Dies gilt umso mehr im Umgang mit Kindern. Kinder, vor allem kleine Kinder im Alter von A._____, handeln altersbedingt selten nach den Vorstellungen der Erwachsenen. Aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung sind sie zwar neugierig, wollen sich bewegen und ihre Umwelt erkunden, sie haben jedoch noch kein Bewusstsein für Gefahren und andere relevante Faktoren. Sie sind daher auf die fürsorgliche und gelassene Unterstützung ihrer Betreuungspersonen angewiesen, wogegen sie jedoch gerne auch einmal Widerstand leisten, wie die allgemeine Lebenserfahrung lehrt.

30. A._____ ist mit seinen knapp drei Jahren mitten in der Phase, in welcher sein eigenes Ich entdeckt und versuchen will, Grenzen zu setzen. In dieser Lebensphase, beginnen Kinder nachzudenken und sich durch Sprache auszudrücken.

cken. Sie zeigen erstes Abgrenzungsverhalten, beispielsweise indem sie Dinge als das ihrige wahrnehmen und auch entsprechende Ansprüche erheben oder indem sie in dieser Phase öfters nein sagen. Die vehementen Ausdrücke «Meins!» und «Nein!» hat wohl jede Person, die gelegentlich Kinder in diesem Alter betreut, schon gehört. Weiter wollen Kinder in diesem Alter ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten austesten und möglichst alles selber machen. Da die Fähigkeiten jedoch noch nicht mit dem übereinstimmen, was die Kindern tun wollen und da sie ihre Emotionen noch nicht hinreichend selbst regulieren können, kommt es in diesem Alter auch öfters zu Wutausbrüchen und Aggressionen. Diese sind Ausdruck von Hilflosigkeit, Überforderung und Frustration. Es gehört in dieser Phase daher zu den zentralen Erziehungsaufgaben der Betreuungsperson, dem Kind Schutz und Sicherheit zu geben und es bei der Regulation seiner Gefühle zu unterstützen, indem man ihm hilft, Gefühle in Worte zu fassen und es bei starken Emotionen begleitet (Kinderschutz Schweiz, Entwicklungsaufgaben von Kindern und Eltern im Überblick, abrufbar unter <https://www.kinderschutz.ch/themen/gewaltfreie-erziehung/gelassenheit-im-familienalltag/entwicklungsaufgaben/im-ueberblick>).

31. Dass ein Elternteil, welcher selbst mit seinen Emotionen zu kämpfen hat, das Kind bei der Regulation seiner Emotionen nur schlecht unterstützen kann, versteht sich von selbst. Ebenso würden auch Erwachsene mit Verunsicherung bis Ärger reagieren, wenn eine ihnen nahe stehende Person bei Meinungsverschiedenheiten jeweils mit dem Kontaktabbruch drohen würde. In der Eltern-Kind-Beziehung kann diese Verhaltensweise jedoch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Sozialverhaltens des Kindes führen. Kinder sind emotional und körperlich auf ihre Bezugspersonen, ihre Eltern, angewiesen. Verlassen zu werden ist für sie eine Drohung, da es für sie einen ernstlichen Nachteil darstellt. Dies ist eine Form von psychischem Missbrauch (Robert S. Feldman, Entwicklungspsychologie, Von der Kindheit bis ins hohe Alter, 10. Aufl., Kapitel 8.2.5.2). Es ist somit keine Kleinigkeit, wenn der Beklagte jeweils mit dem Kooperations-/Beziehungsabbruch droht oder anderweitig ausfällig wird, wenn ihm etwas nicht passt.

32. Dass die Zusammenarbeit mit dem Beklagten für die Besuchsbegleiter nicht einfach war und der Ausfall von Besuchskontakten nicht allein auf Krankheit oder

die Arbeit des Beklagten zurückzuführen ist, zeigen sodann die Textnachrichten zwischen der Klägerin 2 und den Begleitpersonen. Am Mittwoch, 7. Juni 2023, um 19:08 Uhr, schrieb die Besuchsbegleitung, Herr C._____ habe nicht auf die Anrufe der Besuchsbegleitung reagiert. Die Mutter solle nicht mit einer Begleitung am Sonntag rechnen. Sie würden es morgen nochmals probieren, aber es scheine so, als möchte der Beklagte nicht mit der Besuchsbegleitung in Kontakt kommen. Am Samstag, 10. Juni 2023, um 10:04 Uhr, sagte die Besuchsbegleitung den Besuch vom Sonntag definitiv ab. Am 17. Juli 2023 schrieb die Besuchsbegleitung, die Sonntagsbegleitung finde nicht statt, weil der Beklagte noch in den Ferien sei. Am Dienstag, 18. Juli 2023, schrieb die Besuchsbegleitung, die morgige Begleitung sei abgesagt, es sei wieder schwierig mit dem Beklagten. Auf Nachfrage der Klägerin 2 antwortete die Besuchsbegleitung, der Beklagte sei aktuell für das Team nicht erreichbar oder er möchte nicht erreichbar sein. Was dies zu bedeuten habe, wisse man momentan auch nicht. Am Mittwoch, 4. Oktober 2023, um 14:21 Uhr, schrieb die Besuchsbegleitung, der heutige Termin sei vom Beklagten abgesagt worden (act. 25/14).

33. Sodann brach der Beklagte auch anfangs Oktober 2023 von sich aus den Kontakt zum Sohn ab und schrieb der Klägerin 2 um 17:27 Uhr per WhatsApp, er werde A._____ bis auf weiteres nicht mehr sehen, bis alles geklärt sei (act. 25/24). Der Auslöser für seine Reaktion war die Unterhaltsforderung der Klägerin 2 (act. 25/24). Auch darin zeigt sich, dass der Beklagte mit Kontaktabbruch reagiert, wenn ihm etwas nicht passt. Anstatt nach Lösungen betreffend den Unterhalt zu suchen, verknüpft er die Unterhaltsansprüche des Kindes mit dem Besuchsrecht und er bricht von sich aus die Beziehung zum Kind ab.

34. Dass nicht nur der Kontaktabbruch, sondern auch weitere dysfunktionale Verhaltensweisen beim Beklagten vorliegen, zeigen die Gewaltschutzakten. So führte der Beklagte am 27. Oktober 2022 gegenüber den ausgerückten Polizisten aus, die Klägerin dramatisiere alles. Zuerst behaupte sie, dass er ihr das Babyphone ins Gesicht geworfen habe und wenn er sie damit konfrontiere, gebe sie dann plötzlich die Wahrheit zu, dass es ihr nur gegen die Schulter geflogen sei. Heute Morgen sei der Kleine sehr unruhig gewesen. Als er dies der Klägerin 2

habe mitteilen wollen, habe sie gemeint, dass er auf den Kleinen schauen solle. Er sei wütend geworden, habe sich ins Bad zurückgezogen und zwei Sachen auf den Boden geschmissen. Als er wieder zurückgegangen sei, sei der Streit weiter gegangen (act. 28/8/1). Die Aussagen zeigen deutlich, dass der Beklagte nicht nur Aggression als legitimes Kommunikationsmittel sieht, sondern auch, dass er keinerlei Bewusstsein für seine eigenen Problemanteile hat. So indiziert er, die Klägerin 2 sei eine Lügnerin, da sie angegeben habe vom Babyphone im Gesicht anstatt an der Schulter getroffen worden zu sein. Dabei verkennt er völlig, dass das Hauptproblem ist, dass er die Klägerin 2 mit dem Babyphone bewarf. Weiter zeigt sich einmal mehr seine Unfähigkeit, Frustration auszuhalten, entzog er sich nach der Gewaltanwendung gegen die Klägerin 2 doch erstmals der Situation und ging ins Bad, wo er seinem Frust abermals körperlich Ausdruck verlieh und zwei Gegenstände zu Boden schmiss. Am bedenklichsten ist jedoch, dass der Beklagte derart in Rage versetzt wurde, weil die Klägerin 2 ihn aufforderte, seinen elterlichen Pflichten nachzukommen und sich um den – wohlgermerkt lediglich unruhigen (sic!) – A. _____ zu kümmern. Dass der Beklagte in einem solchen Wutzustand dann für den Sohn auch nicht mehr verfügbar ist, emotional wie auch physisch, versteht sich von selbst.

35. Den Gewaltschutzakten kann sodann auch entnommen werden, dass der Beklagte bei der ODARA-Standardinterpretation in die höchste der sieben Rückfallkategorien für Intimpartnergewalt fiel (act. 28/7).

36. Vor diesem Hintergrund ist es unbehelflich, dass der Beklagte bislang nie direkt gegenüber dem Sohn aggressiv oder gar gewalttätig gewesen sein soll. Auch das Miterleben von Gewalt und heftigen Streitigkeiten stellt eine Kindswohlgefährdung dar. Es erstaunt denn auch nicht, dass A. _____ zuweilen unter Wutausbrüchen und Albträumen leidet. Die Auseinandersetzung vom Oktober 2022 ist zweifellos nicht spurlos am Kläger 1 vorbeigegangen und die Folgen dürften nicht zuletzt auch daher noch anhalten, da die Beziehung zwischen den Eltern noch immer stark konfliktbehaftet ist, wobei es gemäss dem Bericht von G. _____ insbesondere dem Beklagten schwer fallen soll, zwischen der Paar- und der Eltern-ebene zu unterscheiden (act. 23B/39/1). Im Weiteren musste der Beklagte den

Sohn bislang auch noch nie alleine betreuen. Wenn ihn die selbständige Betreuung seines lediglich unruhigen Sohnes jedoch derart aus der Fassung bringt, dass er geradezu einen Tobsuchtsanfall erleidet und mit Gegenständen um sich wirft, ist er offenkundig schlichtweg nicht dazu in der Lage.

37. Schliesslich zeigt der Beklagte bis heute keinerlei Problemeinsicht. Vielmehr beharrt er darauf, dass der Vorfall im Oktober 2022 einzigartig gewesen sein soll und dass er keine problematischen Verhaltensweisen habe. Dass jedoch irgendwelche besonderen Umstände zu diesem einmaligen Ausraster des Beklagten geführt haben sollen, wird vom Beklagten nicht dargelegt und kann den Akten auch nicht entnommen werden. Vielmehr scheint es gemäss den vorstehend wiedergegebenen Schilderungen des Beklagten selbst ein ganz normaler Tag gewesen zu sein, an welchem sein Sohn lediglich unruhig war. Es ist daher mit den Fachpersonen von G._____ einherzugehen, wonach der Beklagte zuerst an seinen dysfunktionalen Verhaltensmustern arbeiten und sich hinsichtlich der Besuchskontakte über längere Zeit sowohl in der Kooperation mit den Fachpersonen als auch in der Ausübung des Besuchsrechts verlässlich zeigen muss, bevor unbegleitete Phasen überhaupt ins Auge gefasst werden können. In diesem Sinne ist vorliegend denn auch nicht bereits ein stufenweiser Abbau der Besuchsbegleitung festzulegen.

38. Der Beklagte und der Sohn werden sich denn auch nach gut einem Jahr Kontaktabbruch zuerst wieder aneinander gewöhnen müssen. Im Übrigen bieten auch die begleiteten Besuchskontakte dem Beklagten hinreichend Gelegenheit, sich als Vater zu beweisen. Die Begleitpersonen, wie auch zuvor von G._____, halten sich möglichst im Hintergrund auf und lassen den Beklagten grundsätzlich selbstständig auf die Bedürfnisse des Sohnes reagieren und greifen nur dort ein, wo es zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist. Der Beklagte hat damit hinreichend Gelegenheit, sich im Umgang mit dem Sohn zu beweisen.

39. Das begleitete Besuchsrecht ist daher lediglich dahingehend anzupassen, als dem berechtigten Anliegen der Klägerin 2, einmal pro Monat ein ganzes Wochenende mit A._____ verbringen zu können, stattzugeben ist. Der Einfachheit

halber ist der Klägerin 2 jeweils das dritte Wochenende eines jeden Monats zuzusprechen.

40. Betreffend den Besuchskontakt am Mittwoch ist festzuhalten, dass dieser für den Beklagten aufgrund seiner Arbeit schwer wahrzunehmen sein soll, was nicht unglaublich ist, müssen die meisten Arbeitnehmenden doch jeweils bis 18:00 Uhr arbeiten. Allerdings beantragt der Beklagte selbst, dass der Mittwoch beizubehalten ist (act. 26, Rechtsbegehren Ziffer 6).

41. Insgesamt ist der Beklagte daher zu berechtigen, mit dem Kläger 1 jeweils mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie, ausser am 3. Wochenende eines jeden Monats, jeweils sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, **begleitet** auf eigene Kosten persönlich zu verkehren.

42. Die Klägerin 2 hat ihr Gesuch um Neuregelung des persönlichen Verkehrs im Rahmen vorsorglicher Massnahmen zwar anlässlich der Verhandlung vom 21. August 2024 zurückgezogen (Prot. S. 37), die diesbezüglichen vorsorglichen Massnahmebegehren des Beklagten sind jedoch noch aufrechterhalten, weshalb die Regelung des Besuchsrechts nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch im Rahmen vorsorglicher Massnahmen anzuordnen ist.

D. Bewilligung Auslandsreise

43. Mit Eingabe vom 21. Januar 2025 beantragte die Klägerin 2, sie sei im Rahmen superprovisorischer/vorsorglicher Massnahmen zu ermächtigen, mit dem Kläger 1 vom 15. Februar 2025 bis 7. März 2025 Ferien in Thailand zu verbringen (act. 71, act. 72/1-5).

44. Das Gesuch wurde nach Aktenschluss am 20. Januar 2025 gestellt, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im Weiteren überwiegt das Interesse der Parteien am Verfahrensabschluss und an einer Regelung der Kinderbelange das Interesse der Klägerin 2 auf Feriengenuss in Thailand mit dem Sohn.

E. Beistandschaft

45. Beide Parteien sind mit der Fortführung der Beistandschaft einverstanden. Der Beklagte will lediglich deren Aufgaben angepasst wissen, da eine Besuchsbegleitung und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Beistandsperson nicht mehr erforderlich seien (act. 26 Rz. 11).

46. Da die Besuche bis auf unbestimmte Zeit weiterhin begleitet stattzufinden haben, ist auch die Beistandschaft aufrechtzuerhalten. Eine Anpassung der Aufgaben der Beistandsperson ist aufgrund des weitgehend unveränderten Besuchsrechts nicht angezeigt. Im Übrigen trifft die Beistandsperson von Gesetzes wegen die Aufgabe, bei der zuständigen Behörde Antrag zu stellen, sollte eine Anpassung der Kindesschutzmassnahmen, sprich eine (teilweise) Aufhebung der Besuchsbegleitung und/oder (damit verbunden) eine Änderung der Aufgaben der Beistandsperson angezeigt sein (Art. 414 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).

F. Unterhalt

1. Grundsätze

47. Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist. Vom soeben festgehaltenen Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessensweise abweichen, wenn der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger ist als der andere (BGE 147 III 265 E. 5.5 und E. 8.1 m.w.H.). Da die Klägerin 2 ihrer Unterhaltspflicht bereits mit der Leistung von Pflege und Erziehung erfüllt, hat grundsätzlich der Beklagte die für den Unterhalt des Sohnes notwendigen Geldzahlungen zu leisten, sprich den Bar- und Betreuungsunterhalt.

48. Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 1 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag ist zum Voraus zu entrichten. Das Gericht setzt die Zahlungstermine fest (Art. 285 Abs. 3).

49. Im Weiteren kann sogleich festgehalten werden, dass die Editionsbegehren der Kläger abzuweisen sind, da sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, das Einkommen des Beklagten und die Unterhaltsbeiträge ohne weiteres berechnen lassen.

2. Einkommen des Klägers 1

50. Dem Kläger 1 sind als Einkommen die von der Klägerin 2 bezogenen Familienzulagen in der Höhe von Fr. 200.– bis und mit 31. Dezember 2024, von Fr. 215.– ab 1. Januar 2025 bis und mit tt.mm.2034 und von Fr. 268.– ab tt.mm.2034 bis zum Abschluss der Erstausbildung anzurechnen (Art. 1 Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung, act. 4/5, act. 25/17, act. 61/2).

3. Einkommen der Klägerin 2

51. Die Klägerin 2 arbeitet bei der H._____ AG in F._____.

52. Ab 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024 arbeitete sie im 80% Pensum. Damit erzielte sie von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. Juli 2023 einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 5'618.70, was inklusive 13. Monatslohn ein jährliches Bruttogehalt von Fr. 73'043.10 ergibt. Gemäss den Lohnabrechnungen werden davon 6.664% Sozialabzüge, sprich Fr. 4'867.60 jährlich, getätigt und zwölf Mal im Jahr Fr. 348.25, sprich Fr. 4'179.– jährlich, für die Pensionskasse abgezogen. Nach all diesen Abzügen verbleibt der Klägerin ein Nettoeinkommen von Fr. 63'996.50 jährlich bzw. Fr. 5'333.– monatlich (act. 4/5, act. 25/17).

53. Per 1. August 2023 erhielt die Klägerin 2 eine Lohnerhöhung und erzielte neu ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'697.40, was inklusive 13. Monatslohn ein jährliches Bruttogehalt von Fr. 74'066.20 ergibt. Gemäss den Lohn-

abrechnungen werden davon 6.664% Sozialabzüge, sprich Fr. 4'935.75 jährlich, getätigt und zwölf Mal im Jahr Fr. 354.75, sprich Fr. 4'257.– jährlich, für die Pensionskasse abgezogen. Nach all diesen Abzügen verbleibt der Klägerin ein Nettoeinkommen von Fr. 64'873.45 jährlich bzw. Fr. 5'406.– monatlich (act. 25/17).

54. Da der Beklagte seine Unterhaltszahlungen für den Sohn jedoch einstellte, erhöhte sie ihr Pensum per 1. April 2024 auf 100% (act. 60 Rz. 18 f.) und erzielte neu ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 8'250.–, was inklusive 13. Monatslohn ein jährliches Bruttogehalt von Fr. 107'250.– ergibt. Gemäss den Lohnabrechnungen werden davon 6.664% Sozialabzüge, sprich Fr. 7'147.15 jährlich, getätigt und zwölf Mal im Jahr Fr. 514.50, sprich Fr. 6'174.– jährlich, für die Pensionskasse abgezogen. Nach all diesen Abzügen verbleibt der Klägerin 2 ein Nettoeinkommen von Fr. 93'925.85 jährlich bzw. Fr. 7'827.– monatlich (act. 60 Rz. 18 f., act. 61/2).

55. Zur Vereinfachung rechtfertigt es sich für die rückwirkend ab 1. Oktober 2022 zu zahlenden Unterhaltsbeiträge vom durchschnittlichen Lohn der Klägerin von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024 auszugehen. Während den zehn Monaten von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. Juli 2023 erzielte die Klägerin 2 einen monatlichen Nettolohn von Fr. 5'333.–, sprich insgesamt Fr. 53'330.–. Während den neun Monaten von 1. August 2023 bis und mit 31. März 2024 erzielte die Klägerin 2 einen monatlichen Nettolohn von Fr. 5'406.–, sprich insgesamt Fr. 48'654.–. In den 19 Monaten von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024 erzielte die Klägerin 2 folglich ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'368.– (Fr. 53'330.– + Fr. 48'654.– : 19 Monate).

56. Ab dem 1. April 2024 ist bei der Klägerin 2 vom vorstehend errechneten Nettoeinkommen von Fr. 7'827.– im 100% Pensum auszugehen. Dabei ist unerheblich, ob die Klägerin ihr Pensum allenfalls wieder auf 80% reduzieren wird, sobald der Beklagte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Sohn wieder gehörig nachkommt (vgl. act. 60 Rz. 18 f.), da diesfalls schlicht nicht genügend Geld vorhanden wäre, um den familienrechtlichen Bedarf aller Familienmitglieder zu decken. Soweit die Klägerin 2 damit jedoch einem überobligatorischen Arbeitspensum

nachgeht, ist diesem Umstand bei der Unterhaltsberechnung Rechnung zu tragen.

4. Einkommen des Beklagten

57. Der Beklagte liess mit Eingabe vom 9. November 2023 ausführen, bis August 2022 habe er ein regelmässiges Einkommen von Fr. 5'080.–, inkl. Anteil 13. Monatslohn, erwirtschaftet. Bei der jetzigen Anstellung sei der Lohn mit Fr. 4'000.– brutto wesentlich tiefer, jedoch besteht eine Möglichkeit mit zusätzlichem Arbeitsaufwand einen Bonus zu erwirtschaften. Dies führe zu grossen Einkommensschwankungen. Sodann habe I. _____ nun die Anstellungsbedingungen abgeändert und die Höhe der Provision um 50% tiefer angesetzt. Dies habe dazu geführt, dass er in den letzten Monaten nur noch den minimalen Lohn von Fr. 3'662.– verdient habe. Würde sein durchschnittlicher Nettolohn aufs ganze Jahr 2023 berechnet, so ergäbe dies Fr. 5'414.– pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Spesen. Da es ihm nun aber mit der vom Arbeitgeber gewährten tieferen Provision nicht mehr möglich sein werde, an seine vorher erzielten Verkaufskommissionen anzuknüpfen, dürften ihm diese auch nicht in diesem Umfang angerechnet werden. Er hoffe, doch bald wieder Verkaufskommissionen erwirtschaften zu können und sei bereit, sich nicht nur die aktuell tatsächlich verdienten Fr. 3'662.–, sondern in Anlehnung an sein früheres Einkommen Fr. 4'500.– netto pro Monat anrechnen zu lassen (act. 15 Rz. 22 ff.).

58. Anlässlich der Verhandlung vom 19. Dezember 2023 bekräftigte der Beklagte diese Ausführungen nochmals (act. 26 Rz. 12 ff.).

59. Gemäss dem vom Beklagten ins Recht gelegten Lohnausweis des Jahres 2022 arbeitete er bis am 15. August 2022 bei der J. _____ AG im 100% Pensum und erzielte in den 7.5 Monaten im Jahr 2022 Fr. 38'151.– netto, was durchschnittlich Fr. 5'087.– pro Monat ergibt (act. 16/3). Lohnabrechnungen der I. _____ AG (fortan: I. _____) legt der Beklagte ab Januar 2023 ins Recht (act. 16/4). Allerdings wird auf der ebenfalls vom Beklagten eingereichten Bescheinigung von I. _____ vom 10. Januar 2024 festgehalten, der Beklagte sei seit dem 15. Juli 2018, mithin schon lange vor Januar 2023, für I. _____ tätig. Das Brutto-

Jahresgehalt des Beklagten bestehend aus Monatslohn und Kommission soll sich dabei auf Fr. 57'333.33 belaufen (act. 30/22). Wie der bescheinigte Bruttolohn berechnet wurde, wird in der auf Wunsch des Beklagten ausgestellten Bescheinigung nicht dargelegt. Insbesondere kann der Bescheinigung nicht entnommen werden, welche Zeitperiode bei der Berechnung denn massgeblich gewesen sein soll (act. 30/22).

60. Entgegen der beklagtischen Behauptung ist aus der Bestätigung von I. _____ vom 15. November 2023 und der Printscreen Tabelle betreffend Provisionen auch nicht ersichtlich, dass I. _____ die Provisionen an Messen – geschweige denn irgendwelche Provisionszahlungen – gekürzt haben soll. Dem Printscreen können überhaupt keine relevanten Angaben zu den Provisionszahlungen an den Beklagten oder deren Berechnung entnommen werden (act. 26 Rz. 13, act. 27/17-18).

61. Für die Berechnung des vom Beklagten bei I. _____ erzielten Einkommens ist daher einzig auf die von ihm ins Recht gelegten Lohnabrechnungen von Januar bis und mit Februar 2024 (act. 10/4, act. 30/21 und act. 49/24) abzustellen. Diesen kann entnommen werden, dass der Beklagte einen Fixlohn von Fr. 4'000.– brutto pro Monat 13 Mal pro Jahr erhält, was Fr. 48'000.– pro Jahr ergibt. Weiter erhielt er in den 14 Monaten Provisionen (Sales commission) von insgesamt Fr. 23'784.–, was durchschnittlichen jährlichen Provisionen von Fr. 20'386.30 brutto entspricht (Fr. 23'784.– : 14 Monate x 12 Monate). Weiter erhält der Beklagte jeden Monat eine Funktionszulage (Job allowance) von Fr. 100.– sowie Fr. 600.– Pauschalspesen Verkäufer (Sales flat expenses). Bei der Funktionszulage handelt es sich gerade nicht um eine Auslage für arbeitsbedingte Kosten, weshalb sie zum Lohn im Betrag von Fr. 1'200.– pro Jahr hinzuzurechnen ist. Bei der Spesenentschädigung von Fr. 600.– ist jedoch mit dem Beklagten einherzugehen, dass sie effektive Auslagen, konkret für das Fahrzeug, ersetzen, da der Beklagte für seine Arbeit auch Reisen muss, bspw. zu Messen (Prot. S. 28). Zudem werden die Pauschalspesen auf der Lohnabrechnung jeweils zusammen mit weiteren Spesenentschädigungen, bspw. für Unterkunft (Exp - Accomodations), separat und klar optisch getrennt nach den für die Berechnung des Bruttolohns

und damit für die Sozialabzüge relevanten Positionen und deren fett hervorgehobenen Totals aufgeführt. Auf die Spesenpauschale werden denn auch keine Sozialabzüge erhoben, was ebenfalls gegen deren Lohncharakter spricht. Im Gegenzug sind im Bedarf des Beklagten jedoch keine Kosten für den Arbeitsweg mehr einzurechnen, zumal es sich bei Fr. 600.– pro Monat auch um den gemäss Ziffer III.3.4 lit. e der Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 maximal zulässigen Betrag für Fahrzeugkosten handelt. Schliesslich wurde dem Beklagten mehrmals eine Zulage für Arbeit an Sonn- und Feiertagen (Extra Sunday / bank holidays) ausgezahlt, konkret insgesamt Fr. 1'249.95, was auf zwölf Monate heruntergebrochen durchschnittlich Fr. 1'071.40 ergibt (Fr. 1'249.95 : 14 Monate x 12 Monate).

62. Das jährliche Bruttoeinkommen des Beklagten ist damit auf Fr. 70'657.70 (Fr. 48'000.– Fixlohn + Fr. 20'386.30 Provisionen + Fr. 1'200.– Funktionszulage + Fr. 1'071.40 Sonn- und Feiertagszulage) zu beziffern. Davon werden gemäss den Lohnabrechnungen 7.253% Sozialabzüge, sprich Fr. 5'124.80 jährlich, sowie zwölfmal Fr. 140.–, sprich Fr. 1'680.– für die Pensionskasse abgezogen (act. 10/4, act. 30/21 und act. 49/24), was einen Nettolohn von Fr. 63'852.90 jährlich bzw. Fr. 5'321.– monatlich ergibt. Dieses Einkommen ist dem Beklagten von 1. Oktober 2022 bis und mit 14. März 2024 anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt per 1. Oktober 2022, da gemäss der Bestätigung von I._____ vom 10. Januar 2024 der Beklagte schon seit dem 15. Juli 2018 für I._____ tätig sein soll (act. 30/22).

63. Der Beklagte verlor oder beendete sodann seine Tätigkeit bei I._____ infolge Krankheit (act. 49/23, act. 61/3). Er liess dazu ausführen, der hohe Druck am Arbeitsplatz und durch das vorliegende Verfahren sowie die Angst vor für ihn nicht zahlbaren Unterhaltsbeiträgen, hätten bei ihm ein Burnout verursacht. Er sei mehrere Monate lang arbeitsunfähig gewesen und habe in diesen Monaten deutlich weniger verdient (act. 48). Als Beweis reichte der Beklagte Arztzeugnisse, die eine 100% Arbeitsunfähigkeit von 1. Februar 2024 bis und mit 15. März 2024 bescheinigen (act. 49/23) sowie die Lohnabrechnungen von I._____ für Januar und

Februar 2024 ein (act. 49/24). Die Vorbringen des Beklagten sind nicht zu hören. Die Arbeitsunfähigkeit ist mit den Arztzeugnissen gerade einmal für eineinhalb Monate ausgewiesen. Für Februar 2024 wurde vorstehend der effektiv an den Beklagten ausgezahlte Lohn berücksichtigt, weshalb ihm diesbezüglich bei der Einkommensberechnung kein Nachteil widerfährt. Über die 15 Krankheitstage im März 2024 hat der Beklagte I. _____ wohl nur ungenügend informiert, weshalb diese dem Beklagten mit Schreiben vom 8. März 2024 die Verrechnung seiner Abwesenheit mit Ferienguthaben und im Weiteren mit Lohnkürzung androhten (act. 61/3). Eine Stellungnahme des Beklagten dazu fehlt. Es war für den Beklagten allerdings wohl von untergeordneter Bedeutung, da er gut eine Woche zuvor am 29. Februar 2024 einen neuen Arbeitsvertrag mit D. _____ unterschrieb (act. 49/25). Es kann daher gesagt werden, dass, sofern dem Beklagten aus seiner Krankheit überhaupt Einkommenseinbussen erwachsen sind, was unbelegt ist, er sich diese durch pflichtwidriges Verhalten gegenüber seiner Arbeitgeberin, I. _____, selbst zuzuschreiben hat.

64. Wie gesagt, fand der Beklagte per 15. März 2024 eine neue Stelle bei der D. _____ als Kundenberater im 100% Pensum mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 5'500.–, der ihm 13 Mal jährlich ausgezahlt wird (act. 49/25). Weitere Lohnbestandteile erhält der Beklagte gemäss dem Arbeitsvertrag, welcher jedoch nur auszugsweise vorliegt, und den Lohnabrechnungen März, April und Mai 2024 nicht (act. 49/25, act. 58/24). Es ist daher von einem jährlichen Bruttoeinkommen von Fr. 71'500.– (Fr. 5'500.– x 13) auszugehen. Davon werden gemäss den Lohnabrechnungen insgesamt 12.89 % für die Sozialversicherungen und die Pensionskasse abgezogen, sprich Fr. 9'216.35, was einen Nettolohn von Fr. 62'283.65 jährlich bzw. Fr. 5'190.– monatlich ergibt (act. 58/24).

65. Demgegenüber beantragen die Kläger, es sei dem Beklagten ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mindestens Fr. 5'800.– pro Monat einzurechnen, da die im Nachgang an die Verhandlung vom 19. Dezember 2023 eingereichten Unterlagen des Beklagten zu seinem Einkommen bei I. _____ gezeigt hätten, dass er dieses verdienen könne (act. 60 Rz. 21). Wie die Kläger jedoch auf diese Zahl kommen, legen sie nicht dar. Da vorstehend sämtliche Unterlagen

zum Einkommen des Beklagten berücksichtigt und gestützt darauf ein durchschnittliches Monateinkommen von Fr. 5'321.– errechnet wurde, ist dieses Vorbringen nicht zu hören.

66. Der Beklagte scheint sodann seine Anstellung bei D._____ im Mai 2024 bereits wieder aufgegeben zu haben. So wurde ihm im Mai 2024 lediglich ein reduzierter Grundlohn sowie Ferien ausgezahlt (act. 58/24). Da die Anstellung bei D._____ keine drei Monate dauerte und der Beklagte nur unwesentlich weniger verdiente als zuvor bei I._____, konkret Fr. 131.– weniger, ist es angezeigt, beim Beklagten durchgehend vom leicht höheren Einkommen bei I._____ von Fr. 5'321.– auszugehen. Dieses Einkommen kann der Beklagte offenkundig erzielen, weshalb es ihm auch für die Zukunft anzurechnen ist. An die Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit sind in Bezug auf den Kinderunterhalt denn auch besonders hohe Anforderungen zu stellen und kurze Episoden von tieferen Einkommen, wie vorliegend, können dabei ausser Acht gelassen werden.

5. Vermögen

67. Weder die Eltern noch das Kind verfügen über für die Unterhaltsberechnung relevante Vermögenswerte (act. 4/11, act. 10/11-13, 25/27)

6. Bedarf

a) Von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024

68. Der Bedarf aller Familienmitglieder beziffert sich von 1. Oktober 2022 bis zur Erhöhung des Arbeitspensums der Klägerin 2 per 1. April 2024, mithin bis und mit 31. März 2024, wie folgt:

	Vater:	Mutter:	A._____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 306.–	Fr. 232.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 510.–	Fr. 0.–

Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 176.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 1'779.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'377.–	Fr. 4'158.–	Fr. 3'088.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 67.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobilierversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 261.–	Fr. 428.–	Fr. 162.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'885.–	Fr. 4'867.–	Fr. 3'297.–

69. Der Grundbetrag beläuft sich gemäss den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 bei der Klägerin 2 auf Fr. 1'350.–, beim Kläger 1 auf Fr. 400.– und beim alleinstehenden Beklagten auf Fr. 1'200.–.

70. Der Mietzins für die Kläger ist mit Fr. 2'365.– pro Monat ausgewiesen (act. 4/6). Weiter macht die Klägerin 2 durch die Akontobeträge ungedeckte Nebenkosten geltend. Gemäss der Heiz- und Betriebskostenabrechnung von 1. Juli 2022 bis und mit 30. Juni 2023 fallen zusätzliche Nebenkosten von Fr. 732.– pro Jahr an. Davon sind jedoch die Stromkosten abzuziehen, welche bereits durch den Grundbetrag gedeckt sind. Der Stromverbrauch von Fr. 3'060.45 entfällt im Verhältnis von 113 von 8'624 auf die Klägerin 2, was Fr. 40.10 ergibt (Fr. 3'060.45 : 8'624 x 113). Dieser Betrag ist von den zusätzlichen Fr. 732.– abzuziehen, womit der Klägerin 2 noch zusätzliche Nebenkosten von Fr. 691.90 pro Jahr bzw. Fr. 58.– pro Monat erwachsen. Die Wohnkosten der Kläger belaufen sich damit auf insgesamt Fr. 2'423.– und sind auf die Klägerin 2 und den Kläger 1 nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Die Wohnkosten des Beklagten sind mit Fr. 1'575.– für den Mietzins (act. 10/6) und Fr. 191.50 jährlich bzw. Fr. 16.– für die Mietkautionsversicherung (act. 10/8), mithin insgesamt Fr. 1'591.– ausgewiesen.

71. Der Beklagte ist für seine Arbeit bei I._____ bzw. eine vergleichbare Arbeit auf ein Fahrzeug angewiesen, weshalb ihm die Kosten für den Parkplatz in der Höhe von Fr. 60.– pro Monat im Bedarf einzurechnen sind (act. 10/7). Die Klägerin 2 macht ebenfalls geltend, für die Arbeit auf ein Fahrzeug angewiesen zu sein.

Konkret brauche sie dies, um den Sohn nach F. _____ Nord zur Kita bringen zu können und danach rechtzeitig bei ihrer Arbeitsstelle in F. _____ Süd sein zu können (Prot. S. 23). Die Kita des Klägers 1 ist an der K. _____ -strasse 2 in F. _____ und der Arbeitsort der Klägerin 2 ist an der L. _____ -strasse 3 in F. _____. Der Wohn- und der Arbeitsort der Klägerin 2 liegen beide in F. _____ Süd rund 10 Minuten zu Fuss voneinander entfernt. Um den Sohn jedoch in F. _____ Nord in die Kita bringen zu können, müsste die Klägerin 2 gemäss dem Online-Fahrplan des ZVV jeweils 21 Minuten (inklusive Fussweg) von ihrem Arbeitsort zur Kita und wieder zurück machen. Die Klägerin 2 müsste dabei jeden Morgen über eine Stunde einplanen, um den Sohn zur Kita bringen zu können und rechtzeitig bei der Arbeit erscheinen zu können. Demgegenüber benötigt sie mit dem Fahrzeug pro Weg nur knapp zehn Minuten, was alles in allem rund eine halbe Stunde in Anspruch nehmen würde. Aufgrund der massiven Zeitersparnis ist der Klägerin 2 daher das Fahrzeug als Kompetenzstück einzurechnen. Die Parkplatzkosten von Fr. 50.– werden ihr direkt vom Lohn abgezogen und sind entsprechend zu berücksichtigen (act. 4/5, act. 25/17, act. 61/2).

72. Die Kosten der Grundversicherung sind für die Klägerin 2 mit Fr. 232.– (act. 4/7), für den Kläger 1 mit Fr. 101.– (act. 4/8) und für den Beklagten mit Fr. 306.– (act. 10/9) ausgewiesen. Eine individuelle Prämienverbilligung erhält gemäss den eingereichten Unterlagen sowie in Anbetracht der vorstehend errechneten Einkommen niemand.

73. Die Klägerin 2 macht nicht von der Krankenkasse gedeckte Gesundheitskosten für sich und den Kläger 1 geltend und reicht dazu die Abrechnungen der Krankenkasse für die Jahre 2021, 2022 und 2023 ein (act. 4/9, act. 25/20). Dazu hielt sie fest, es handle sich dabei um Gesundheitskosten infolge Schwangerschaftsbeschwerden, welche noch nicht ganz abgeschlossen seien. Es könne sein, dass sie nochmals operiert werden müsse, sie sei aber nicht chronisch krank. Die Gesundheitskosten des Sohnes seien aufgrund der üblichen Kontrolltermine nach der Geburt entstanden (Prot. S. 24). Aufgrund der Ausführungen der Klägerin 2 ist nicht davon auszugehen, dass die Gesundheitskosten für den Kläger 1 auch im Jahr 2023 und fortfolgend weiter anwachsen bzw. anwachsen. Die

Klägerin 2 reichte denn auch keine Leistungsabrechnungen für den Kläger 1 für das Jahr 2023 ins Recht. Für die Klägerin 2 sind die zusätzlichen Gesundheitskosten im Jahr 2023 hingegen mit Fr. 2'694.15, was Fr. 225.– pro Monat entspricht, ausgewiesen (act. 25/20) und aufgrund ihrer glaubhaften Schilderungen, wonach die Behandlung der Beschwerden noch nicht abgeschlossen ist, ist davon auszugehen, dass diese medizinisch notwendigen Kosten auch weiterhin anfallen werden. Sie sind entsprechend im Bedarf der Klägerin 2 zu berücksichtigen. Der Beklagte macht keine zusätzlichen Gesundheitskosten geltend (act. 15 Rz. 25).

74. Dem Beklagten sind keine weiteren Kosten für den Arbeitsweg einzurechnen, wurden die entsprechend anrechenbaren Auslagen von maximal Fr. 600.– doch bereits vorstehend bei seinem Einkommen in Abzug gebracht. Der Klägerin 2 erwächst gemäss Google Maps inklusive des Umwegs zur Kita des Klägers 1 ein Arbeitsweg von rund 10 Kilometern, was bei einem 80% Pensum an vier Tagen pro Woche erbracht werden muss. Unter Berücksichtigung von fünf Wochen Ferien pro Jahr ergibt dies 1'880 Kilometer pro Jahr (10 Kilometer x 4 Tage x 47 Wochen pro Jahr). Multipliziert mit Fr. 0.70 ergibt dies Kosten von Fr. 1'316.– pro Jahr bzw. Fr. 110.– pro Monat. Demgegenüber macht die Klägerin für das Fahrzeug Leasingkosten von Fr. 401.65 pro Monat und pauschale Fahrtkosten von Fr. 250.– pro Monat geltend, ohne diese näher zu begründen (act. 60 Rz. 24 f.). Die Leasingrate ist mit rund Fr. 400.– pro Monat ausgewiesen (act. 25/28). Betreffend die weiteren Kosten (Versicherung, Benzin, Strassenverkehrsabgabe) ist mangels Substantiierung der Klägerin 2 auf die vorstehenden gerichtlichen Erwägungen abzustellen und der Klägerin 2 sind damit insgesamt Fr. 510.– für den Arbeitsweg einzurechnen.

75. Der Klägerin 2 und dem Beklagten sind in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 für die auswärtige Verpflegung je Fr. 10.– pro Arbeitstag anzurechnen, was beim 80% Pensum der Klägerin 2 Fr. 176.– ergibt und beim 100% Pensum des Beklagten Fr. 220.–.

76. Für die Fremdbetreuungskosten des Klägers 1 bezahlte die Klägerin 2 durchschnittlich Fr. 2'212.– pro Monat (act. 25/23), wovon sie Fr. 433.– pro Monat

von der Gemeinde zurückerstattet erhält (Prot. S. 23). Damit belaufen sich die von den Parteien noch zu tragenden Fremdbetreuungskosten des Klägers 1 auf Fr. 1'779.– pro Monat.

77. Die Zusatzversicherungen der Krankenkasse sind für die Klägerin 1 mit Fr. 101.– (act. 4/8), für den Kläger 2 mit Fr. 47.– und für den Beklagten mit Fr. 67.– ausgewiesen (act. 10/10).

78. Für die Kosten der Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind der Klägerin 2 und dem Beklagten je der gerichtsbliche Betrag von Fr. 30.– einzurechnen. Für die Kommunikation und Mediennutzung, inklusive, Serafe-Gebühr, sind der Klägerin 2 und dem Beklagten die gerichtsblichen Beträge von je Fr. 150.– einzurechnen.

79. Für die Steuerberechnung ist zuerst eine approximative Unterhaltsberechnung vorzunehmen, da der unterhaltszahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinem steuerbaren Einkommen abziehen kann, wohingegen der Unterhaltsbeiträge erhaltende Elternteil diese als Einkommen versteuern muss.

80. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 10'889.– (Fr. 200.– Kläger 1 + Fr. 5'368.– Klägerin 2 + Fr. 5'321.– Beklagter) steht ein Gesamtbedarf im familienrechtlichen Existenzminimum vor Steuern von Fr. 11'198.– gegenüber. Da das Gesamteinkommen den Gesamtbedarf nicht zu decken vermag, sind alle Parteien auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu setzen, dessen Gesamtbedarf sich auf Fr. 10'623.– beläuft, womit monatlich noch zusätzliche Mittel von Fr. 266.– verbleiben. Diese sind zur Deckung der Zusatzversicherung der Krankenkasse im Umfang von Fr. 47.– dem Kläger 1 und im Umfang von je Fr. 110.– den Parteien zur Deckung ihrer weiteren Positionen im familienrechtlichen Existenzminimum zuzuweisen, zumal die Pflicht zur Bezahlung des Steueranteils des Klägers 1 ohnehin die Klägerin 2 trifft.

81. Der von den Eltern zu deckende Barbedarf des Sohnes beläuft sich damit auf Fr. 2'935.– (Fr. 3'135.– Bedarf, abzüglich Fr. 200.– Familienzulage). Ein Be-

treuungsunterhalt ist nicht geschuldet, da die Klägerin 2 mit ihrem Einkommen ihr betriebsrechtliches Existenzminimum decken kann.

82. Der Unterhalt des Sohnes hat folglich vom Beklagten im Umfang seiner Leistungsfähigkeit von Fr. 1'834.– zu erfolgen (Fr. 5'321.– abzüglich Fr. 3'377.– betriebsrechtliches Existenzminimum sowie Fr. 110.– «Überschussanteil»).

83. Im Weiteren kann und muss die Klägerin 2 für den Barunterhalt des Klägers 1 aufkommen. So verbleiben ihr von ihrem Einkommen von Fr. 5'368.– nach Abzug ihres betriebsrechtlichen Existenzminimums von Fr. 4'158.– und ihrem «Überschussanteil» von Fr. 110.– denn auch noch Fr. 1'100.–.

84. Folglich ist für die Steuerberechnung von monatlichen Unterhaltszahlungen des Beklagten von Fr. 1'834.– auszugehen.

85. Beim Beklagten ist somit von einem Jahreseinkommen von netto Fr. 63'852.– (Fr. 5'321.– x 12) auszugehen. Abzüglich Fr. 22'008.– Kinderunterhalt (Fr. 1'834.– x 12) ist von einem steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 41'844.– auszugehen. Weiter ist der Beklagte konfessionslos und verfügt über kein steuerrelevantes Vermögen (act. 10/11-12). Ausgehend von diesen Parametern sowie den weiteren Personalangaben des Beklagten (Alter, Wohnort) resultiert gemäss dem online Rechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung beim Beklagten eine Steuerlast von Fr. 3'127.– jährlich bzw. Fr. 261.– monatlich.

86. Demgegenüber ist bei der Klägerin 2 von einem Nettoeinkommen von Fr. 64'416.– (Fr. 5'368.– x 12) auszugehen. Zuzüglich die Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 22'008.– sowie der Familienzulage von Fr. 2'400.– pro Jahr, resultiert ein steuerbares Nettoeinkommen von Fr. 88'824.–. Weiter ist zu berücksichtigen, dass entsprechend die Klägerin 2 als Kinderunterhalt erhaltende Person die entsprechenden Abzüge in der Steuerdeklaration machen kann. So kommen gemäss dem Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien (ab Steuerperiode 2019) vom 20. April 2021 demjenigen Elternteil der Verheirateten der Verheirateten tarif und die Kinderabzüge zugute, der Kinderunterhalt erhält und zwar unabhängig von den effek-

tiven Betreuungsanteilen (vgl. auch Steuerrekursgericht des Kantons Zürich DB.2019.101 vom 11. Oktober 2019). Schliesslich ist auch die Klägerin 2 konfessionslos und verfügt über kein steuerrelevantes Vermögen (act. 25/27).

87. Ausgehend von diesen Parametern sowie den weiteren Personalangaben der Kläger 1 und 2 (Alter, Wohnort) resultiert gemäss dem online Rechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der Klägerin 2 eine Steuerlast von Fr. 7'085.– jährlich bzw. Fr. 590.– monatlich. Dieser Betrag ist sodann im Verhältnis der Einkommen der Klägerin 2 selbst sowie der Kinderunterhaltsbeiträge und Familienzulagen auf die Klägerin 2 und den Kläger 1 aufzuteilen, sprich Fr. 428.– auf die Klägerin 2 und Fr. 162.– auf den Kläger 1.

b) Von 1. April 2024 bis und mit Primarschuleintritt des Klägers 1

88. Der Bedarf aller Familienmitglieder beziffert sich von 1. April 2024 bis zum Primarschuleintritt des Klägers 1, voraussichtlich am 14. August 2028, wie folgt:

	Vater:	Mutter:	A.____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 2'417.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 3'726.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobiliarversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–

Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 3'941.–
-------------------------------------	-------------	-------------	-------------

89. Die Krankenkassenprämien der Grundversicherung erhöhen sich per 1. Januar 2024 für die Klägerin 2 auf Fr. 274.– (act. 25/19) und für den Beklagten reduzieren sie sich auf Fr. 293.– (act. 30/19).

90. Die Auslagen für den Arbeitsweg der Klägerin 2 erhöhen sich aufgrund der Pensumserhöhung auf 100% auf Fr. 538.– (Fr. 110.– Weg- und übrige Kosten : 4 x 5, zuzüglich Fr. 400.– Leasinggebühr). Ebenso erhöhen sich ihre Kosten für auswärtige Verpflegung auf Fr. 220.–.

91. A._____ wird sodann ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt den Pre-Kindergarten der M._____ GmbH besuchen und anschliessend auch deren Kindergarten, da die Hortbetreuungszeiten des staatlichen Kindergartens nicht mit den Arbeitszeiten vereinbar seien (act. 60 S. 12, act. 61/4). In der Zeit bis zum Eintritt in die Primarschule werden folglich zwölf Mal monatliche Kosten von Fr. 2'550.– für den Pre-Kindergarten und 24 Mal Fr. 2'350.– für den Kindergarten anfallen, was insgesamt Fr. 87'000.– bzw, geteilt durch 36 Monate, mithin durchschnittliche Fremdbetreuungskosten von Fr. 2'417.– pro Monat ergibt (act. 61/4). Dass die Klägerin 2 dabei aufgrund ihres massgeblich höheren Einkommens keine Subventionen mehr erhält, ist glaubhaft (act. 60 S. 12).

92. Die Prämien der Zusatzversicherung belaufen sich für den Beklagten auf Fr. 69.– (act. 30/20).

93. Aufgrund des deutlich gestiegenen Einkommens der Klägerin 2 sind sodann abermals die Steuern zu berechnen, wofür vorgängig eine approximative Unterhaltsberechnung vorzunehmen ist.

94. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 13'363.– (Fr. 215.– Kläger 1 + Fr. 7'827.– Klägerin 2 + Fr. 5'321.– Beklagter) steht ein Gesamtbedarf im familienrechtlichen Existenzminimum vor Steuern von Fr. 11'939.– gegenüber. Es ist daher allen Parteien bei der Unterhaltsberechnung das familienrechtliche Existenzminimum zu belassen.

95. Der von den Eltern zu deckende Barbedarf des Sohnes beläuft sich damit auf Fr. 3'558.– (Fr. 3'773.– Bedarf, abzüglich Fr. 215.– Familienzulage). Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet, da die Klägerin 2 mit ihrem Einkommen ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum decken kann.

96. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beläuft sich auf Fr. 1'708.– (Fr. 5'321.– abzüglich Fr. 3'613.– familienrechtliches Existenzminimum vor Steuern). Die Leistungsfähigkeit der Klägerin 2 beläuft sich auf Fr. 3'274.– (Fr. 7'827.– Einkommen abzüglich Fr. 4'553.– familienrechtliches Existenzminimum vor Steuern). Folglich ist von Barunterhaltsbeträgen des Beklagten von Fr. 1'708.– auszugehen.

97. Beim Beklagten ist somit von einem Jahreseinkommen von netto Fr. 63'852.– (Fr. 5'321.– x 12) auszugehen. Abzüglich Fr. 20'496.– Kinderunterhalt (Fr. 1'708.– x 12) ist von einem steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 43'356.– auszugehen. Weiter ist der Beklagte konfessionslos und verfügt über kein steuerrelevantes Vermögen (act. 10/11-12). Ausgehend von diesen Parametern sowie den weiteren Personalangaben des Beklagten (Alter, Wohnort) resultiert gemäss dem online Rechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung beim Beklagten eine Steuerlast von Fr. 3'200.– jährlich bzw. Fr. 267.– monatlich.

98. Demgegenüber ist bei der Klägerin 2 von einem Nettoeinkommen von Fr. 93'924.– (Fr. 7'827.– x 12) auszugehen. Zuzüglich die Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 20'496.– sowie der Familienzulage von Fr. 2'580.– pro Jahr, resultiert ein steuerbares Nettoeinkommen von Fr. 117'000.–. Weiter ist zu berücksichtigen, dass entsprechend die Klägerin 2 als Kinderunterhalt erhaltende Person die entsprechenden Abzüge in der Steuerdeklaration machen kann. So kommen gemäss dem Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien (ab Steuerperiode 2019) vom 20. April 2021 demjenigen Elternteil der Verheiratetentarif und die Kinderabzüge zugute, der Kinderunterhalt erhält und zwar unabhängig von den effektiven Betreuungsanteilen (vgl. auch Steuerrekursgericht des Kantons Zürich DB.2019.101 vom 11. Oktober 2019). Schliesslich ist auch die Klägerin 2 konfessionslos und verfügt über kein steuerrelevantes Vermögen (act. 25/27).

99. Ausgehend von diesen Parametern sowie den weiteren Personalangaben der Kläger 1 und 2 (Alter, Wohnort) resultiert gemäss dem online Rechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der Klägerin 2 eine Steuerlast von Fr. 12'254.– jährlich bzw. Fr. 1'021.– monatlich. Dieser Betrag ist sodann im Verhältnis der Einkommen der Klägerin 2 selbst sowie der Kinderunterhaltsbeiträge und Familienzulagen auf die Klägerin 2 und den Kläger 1 aufzuteilen, sprich Fr. 820.– auf die Klägerin 2 und Fr. 201.– auf den Kläger 1.

100. Nach dieser ersten Berechnung steht dem Gesamteinkommen der Familie von Fr. 13'363.– ein Gesamtbedarf, inklusive Steuern, von Fr. 13'227.– gegenüber. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beläuft sich noch auf Fr. 1'441.– (Fr. 5'321.– abzüglich Fr. 3'880.– familienrechtliches Existenzminimum, inklusive Steuern). Die Steuerberechnung ist daher nochmals mit einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'441.– vorzunehmen.

101. Beim Beklagten ist entsprechend noch von einem steuerbaren Einkommen von netto Fr. 46'560.– auszugehen. Daraus resultiert gemäss dem online Rechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung beim Beklagten eine Steuerlast von Fr. 3'673.– jährlich bzw. Fr. 306.– monatlich.

102. Bei der Klägerin 2 ist entsprechend noch von einem steuerbaren Einkommen von netto Fr. 113'796.– auszugehen. Daraus resultiert gemäss dem online Rechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung beim Beklagten eine Steuerlast von Fr. 11'556.– jährlich bzw. Fr. 963.– monatlich. Dieser Betrag ist sodann im Verhältnis der Einkommen der Klägerin 2 selbst sowie der Kinderunterhaltsbeiträge und Familienzulagen auf die Klägerin 2 und den Kläger 1 aufzuteilen, sprich Fr. 795.– auf die Klägerin 2 und Fr. 168.– auf den Kläger 1.

c) Ab dem Primarschuleintritt des Klägers 1 bis und mit Oberstufenübertritt des Klägers 1

103. Der Bedarf aller Familienmitglieder beziffert sich ab dem Primarschuleintritt des Klägers 1, voraussichtlich am 14. August 2028, bis zum Oberstufenübertritt des Klägers 1 wie folgt:

	Vater:	Mutter:	A.____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 467.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 1'640.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 3'016.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobilierversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 3'231.–

104. Ab dem 10. Lebensjahr des Klägers 1, mithin ab dem tt.mm.2032 erhöht sich sein Grundbetrag auf Fr. 600.–. Zur Vermeidung einer Vielzahl kleiner Phasen der Unterhaltsberechnung mit geringfügigen Unterschieden ist es angemessen, für diese Phase den durchschnittlichen Grundbetrag des Klägers 1 einzusetzen. Davon ausgehend, dass dem Kläger 1 während den ersten vier Jahren der Grundbetrag von Fr. 400.– einzurechnen ist und während den letzten zwei Jahren bis zum Oberstufenübertritt der Grundbetrag von Fr. 600.– ergibt sich ein durchschnittlicher Grundbetrag von Fr. 467.– ($\text{Fr. } 400.- \times 48 + \text{Fr. } 600.- \times 24 : 72$). Dies ist insbesondere auch angemessen, da sich der Unterhaltsbeitrag für den Kläger 1 in erster Linie an der Leistungsfähigkeit des Beklagten bemisst, auf welche die Höhe des Barbedarfs des Klägers 1 keinen Einfluss hat.

105. Mit dem Eintritt in die Primarschule verändert sich sodann abermals der Fremdbetreuungsbedarf des Sohnes. Während den 39 Schulwochen wird der Kläger 1 an jedem Schultag den Morgentisch für Fr. 17.– und den Mittagstisch für Fr. 28.– benötigen. Je nachdem, ob der Kläger 1 am Nachmittag noch Unterricht hat oder nicht, wird er die volle Nachmittagsbetreuung für Fr. 40.– oder eine redu-

zierte Nachmittagsbetreuung für Fr. 30.– pro Tag benötigen (Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Bülach, act. 61/5). Da der Kläger 1 zu Beginn tendenziell weniger Nachmittagsunterricht hat und mit zunehmendem Alter immer mehr, ist es angemessen, betreffend die Nachmittagsbetreuung mit dem Durchschnitt, sprich Fr. 35.– pro Tag zu rechnen. Damit erwachsen für den Kläger 1 pro Schultag Fremdbetreuungskosten von Fr. 80.–, welche während den 39 Schulwochen anfallen, was insgesamt Fr. 15'600.– ergibt (Fr. 80.– x 5 Tage pro Woche x 39 Wochen). Hinzu kommen die Kosten für die Ferienbetreuung von Fr. 102.– pro Tag (Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Bülach, act. 61/5). Davon ausgehend, dass die Klägerin 2 den Sohn während fünf Ferienwochen selbst betreuen kann, verbleiben noch 8 Ferienwochen bzw. 40 Tage, an denen der Sohn den Ferienhort benötigt, was Fr. 4'080.– kostet (Fr. 102.– x 40). Die jährlichen Fremdbetreuungskosten des Klägers 1 werden sich damit auf Fr. 19'680.– belaufen, was Fr. 1'640.– pro Monat ergibt.

106. Aufgrund des Einkommens der Klägerin 2, inklusive Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen, von rund Fr. 113'796.– netto pro Jahr, erhält sie gemäss dem Anhang zur Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Bülach keine Subventionen.

107. Da sich in dieser Phase einzig der Bedarf des Klägers 1 verändert, ist auf eine Neuberechnung der Steuern zu verzichten.

d) Ab dem Oberstufenübertritt des Klägers 1 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

108. Der Bedarf aller Familienmitglieder beziffert sich ab dem Oberstufenübertritt des Klägers 1 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung wie folgt:

	Vater:	Mutter:	A.____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 600.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–

Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 220.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 1'729.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobiliarversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 1'944.–

109. Ab dem Oberstufenübertritt benötigt der Kläger 1 keine eigentlichen Fremdbetreuungskosten mehr. Aufgrund der Erwerbstätigkeit der Klägerin 2 wird er sich jedoch weiterhin auswärts verpflegen müssen, weshalb es angemessen ist, in seinem Bedarf entsprechende Kosten einzurechnen.

7. Unterhaltsberechnung

a) Von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024

110. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 10'889.– (Fr. 200.– Kläger 1 + Fr. 5'368.– Klägerin 2 + Fr. 5'321.– Beklagter) steht ein Gesamtbedarf im familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 12'049.– gegenüber. Da das Gesamteinkommen den familienrechtlichen Gesamtbedarf nicht zu decken vermag, sind alle Parteien auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zu setzen, dessen Gesamtbedarf sich auf Fr. 10'623.– beläuft, womit monatlich noch zusätzliche Mittel von Fr. 266.– verbleiben. Diese sind zur Deckung der Zusatzversicherung der Krankenkasse im Umfang von Fr. 47.– dem Kläger 1 und im Umfang von je Fr. 110.– den Parteien zur Deckung ihrer weiteren Positionen im familienrechtlichen Existenzminimum zuzuweisen, zumal die Pflicht zur Bezahlung des Steueranteils des Klägers 1 ohnehin die Klägerin 2 trifft.

111. Der von den Eltern zu deckende Barbedarf des Sohnes beläuft sich damit auf Fr. 2'935.– (Fr. 3'135.– Bedarf, abzüglich Fr. 200.– Familienzulage). Ein Be-

treuungsunterhalt ist nicht geschuldet, da die Klägerin 2 mit ihrem Einkommen ihr betriebsrechtliches Existenzminimum decken kann.

112. Der Unterhalt des Sohnes hat folglich vom Beklagten im Umfang seiner Leistungsfähigkeit von Fr. 1'834.– (Fr. 5'321.–, abzüglich Fr. 3'377.– betriebsrechtliches Existenzminimum sowie Fr. 110.– für weitere Positionen des familienrechtlichen Existenzminimums) zu decken.

113. Im Weiteren kann und muss die Klägerin 2 für den Barunterhalt des Klägers 1 aufkommen. So verbleiben ihr von ihrem Einkommen von Fr. 5'368.– nach Abzug ihres betriebsrechtlichen Existenzminimums von Fr. 4'158.– und ihrem im Umfang von Fr. 110.– erweiterten familienrechtlichen Existenzminimum denn auch noch Fr. 1'100.–. Ein Manko erwächst demnach nicht.

114. Die Unterhaltspflicht des Beklagten für die Zeit von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024 ist im Rahmen vorsorglicher Massnahmen anzuordnen. In der Hauptsache sind die Unterhaltsbeiträge erst ab Rechtskraft des Urteils festzusetzen. Zwar könnte im Rahmen der Hauptsache auch sogleich über die rückwirkenden Unterhaltsbeiträge entschieden werden, unter Berücksichtigung, dass die in der Hauptsache gesprochenen Unterhaltsbeiträge jedoch erst ab Eintritt der Rechtskraft, mithin frühestens nach Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist, vollstreckbar sind und die Klägerin 2 infolge der Einstellung der Unterhaltszahlungen des Beklagten dringend auf die laufenden Unterhaltszahlungen angewiesen ist, sind die rückwirkend ab 1. Oktober 2022 geschuldeten Unterhaltsbeiträge bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im Rahmen sofort vollstreckbarer vorsorglicher Massnahmen anzuordnen.

115. Der Beklagte ist daher zu verpflichten, für den Kläger 1 rückwirkend ab 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'834.– zu bezahlen, zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

116. Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin 2 (Mutter), solange das Kind

(Kläger 1) in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten (Vater) stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

b) Von 1. April 2024 bis und mit Primarschuleintritt des Klägers 1

117. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 13'363.– (Fr. 215.– Kläger 1 + Fr. 7'827.– Klägerin 2 + Fr. 5'321.– Beklagter) steht ein Gesamtbedarf im familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 13'208.– gegenüber, womit ein Überschuss von Fr. 155.– verbleibt.

118. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beläuft sich auf Fr. 1'402.– (Fr. 5'321.– abzüglich Fr. 3'919.– familienrechtliches Existenzminimum). Die Leistungsfähigkeit der Klägerin 2 beläuft sich auf Fr. 2'479.– (Fr. 7'827.– Einkommen abzüglich Fr. 5'348.– familienrechtliches Existenzminimum).

119. Der Barunterhalt des Klägers 1 beläuft sich auf Fr. 3'726.– (Fr. 3'941.– familienrechtliches Existenzminimum abzüglich Fr. 215.– Familienzulage). Diesen kann der Beklagte im Umfang von Fr. 1'402.– decken, weshalb noch Fr. 2'324.– zwingend durch die Klägerin 2 zu tragen sind. Nach Abzug dieses Anteils am Unterhalt des Sohnes verbleiben der Klägerin 2 gerade noch die Fr. 155.– Überschuss. Da die Klägerin 2 diese Unterhaltszahlungen zusätzlich zu ihrem ohnehin schon in Form von Pflege und Erziehung geleisteten Unterhaltsbeitrag leistet, sind ihr diese vollständig zu belassen.

120. Der Beklagte ist daher im Rahmen vorsorglicher Massnahmen zu verpflichten, für den Kläger 1 rückwirkend 1. April 2024 für die weitere Dauer des Verfahrens, längstens bis und mit Primarschuleintritt des Klägers 1, monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'402.– zu bezahlen, zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

121. In der Hauptsache ist der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger 1 ab Eintritt der Rechtskraft bis und mit Primarschuleintritt des Klägers 1, monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'402.– zu bezahlen, zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

122. Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin 2 (Mutter), solange das Kind (Kläger 1) in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten (Vater) stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

c) Ab dem Primarschuleintritt des Klägers 1 bis und mit Oberstufenübertritt des Klägers 1

123. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 13'363.– (Fr. 215.– Kläger 1 + Fr. 7'827.– Klägerin 2 + Fr. 5'321.– Beklagter) steht ein Gesamtbedarf im familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 12'498.– gegenüber, womit ein Überschuss von Fr. 865.– verbleibt.

124. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten und der Klägerin 2 beläuft sich unverändert auf Fr. 1'402.– und Fr. 2'479.–. Verändert hat sich einzig der Bedarf des Klägers 1, dessen Fremdbetreuungskosten merklich gesunken sind.

125. Der Barunterhalt des Klägers 1 beläuft sich auf Fr. 3'016.– (Fr. 3'231.– familienrechtliches Existenzminimum abzüglich Fr. 215.– Familienzulage). Diesen kann der Beklagte im Umfang von Fr. 1'402.– decken, weshalb noch Fr. 1'614.– zwingend durch die Klägerin 2 zu tragen sind. Nach Abzug dieses Anteils am Unterhalt des Sohnes verbleiben der Klägerin 2 gerade noch die Fr. 865.– Überschuss. Da die Klägerin 2 diese Unterhaltszahlungen zusätzlich zu ihrem ohnehin schon in Form von Pflege und Erziehung geleisteten Unterhaltsbeitrag leistet, sind ihr diese vollständig zu belassen. Der Vollständigkeit halber sei dabei angefügt, dass ein Drittel dieses Überschusses, sprich Fr. 288.–, ohnehin dem Kläger 1 für allfällige Hobbies und weitere aus seinem Überschussanteil zu bezahlende Kosten zusteht.

126. Der Beklagte ist daher im Rahmen vorsorglicher Massnahmen zu verpflichten, für den Kläger 1 ab dem Primarschuleintritt des Klägers 1 für die weitere Dauer des Verfahrens, längstens bis und mit Oberstufenübertritt des Klägers 1,

monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'402.– zu bezahlen, zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

127. In der Hauptsache ist der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger 1 ab Primarschuleintritt des Klägers 1 bis und mit Oberstufenübertritt des Klägers 1, monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'402.– zu bezahlen, zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

128. Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin 2 (Mutter), solange das Kind (Kläger 1) in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten (Vater) stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

d) Ab dem Oberstufenübertritt des Klägers 1 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

129. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 13'416.– (Fr. 268.– Kläger 1 + Fr. 7'827.– Klägerin 2 + Fr. 5'321.– Beklagter) steht ein Gesamtbedarf im familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 11'211.– gegenüber, womit ein Überschuss von Fr. 2'205.– verbleibt.

130. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten und der Klägerin 2 beläuft sich unverändert auf Fr. 1'402.– und Fr. 2'479.–. Verändert hat sich einzig der Bedarf des Klägers 1, dessen Fremdbetreuungskosten merklich gesunken sind. Der Barunterhalt des Klägers 1 beläuft sich auf Fr. 1'676.– (Fr. 1'944.– familienrechtliches Existenzminimum abzüglich Fr. 268.– Familienzulage).

131. Da die Klägerin 2 ab dem Oberstufenübertritt des Sohnes gemäss dem bundesgerichtlichen Schulstufenmodell ohnehin einem 80% Arbeitspensum nachgehen müsste und der Sohn entsprechend lediglich noch im Umfang von 20% Betreuung benötigt, hat sich die Klägerin 2 entsprechend im Umfang von 30% am Barunterhalt des Sohnes zu beteiligen. Unter weiterer Berücksichtigung der Einkommensdifferenz der Parteien sowie dem Umstand, dass der Unterhaltsbeitrag auch über das 16. Lebensjahr des Sohnes bis zum Abschluss einer angemessenen

nen Erstausbildung hinaus gesprochen wird, rechtfertigt es sich, den Barunterhalt des Sohnes sogleich auf die Eltern nach Massgabe deren finanzieller Leistungsfähigkeit, sprich im Verhältnis von 1'402 zu 2'479 (vgl. oben), aufzuteilen.

132. Entsprechend ist der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger 1 ab dessen Oberstufenübertritt bis zum Abschluss der Erstausbildung einen monatlichen Unterhaltsbetrag von Fr. 589.– zu bezahlen. Diese Anordnung ist lediglich noch in der Hauptsache zu treffen, da das Verfahren bis zum Oberstufenübertritt des Klägers 1 sicher abgeschlossen sein dürfte.

133. Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin 2 (Mutter), solange das Kind (Kläger 1) in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten (Vater) stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

8. Bereits geleistete Unterhaltszahlungen

134. Anlässlich der Verhandlung vom 19. Dezember 2023 anerkannte die Klägerin 2, dass der Beklagte ihr von April 2023 bis und mit September 2023 monatlich Fr. 1'500.– an den Kinderunterhalt gezahlt hatte, mithin insgesamt Fr. 9'000.–. Im Oktober 2023 habe er Fr. 1'000.– überwiesen, im November 2023 gar nichts und im Dezember 2023 dann wieder Fr. 1'500.– (Prot. S. 23 f.). Insgesamt anerkennt die Klägerin 2 damit Unterhaltszahlungen zugunsten des Klägers 1 in der Höhe von Fr. 11'500.–.

135. Demgegenüber macht der Beklagte noch geltend, er habe der Klägerin 2 zudem noch ein Fahrzeug für Fr. 12'000.– und Fr. 4'000.– für Ferien bezahlt. Er habe Wasserschäden repariert und das Kinderzimmer finanziert (Prot. S. 27).

136. Bei den von der Klägerin 2 anerkannten Fr. 11'500.– hat es sein Bewenden. Der Beklagte offeriert für seine Behauptungen keine Belege. Zudem können Zahlungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch in der Bedarfsberechnung berücksichtigte Positionen betreffen. Die Finanzierung von Ferien sowie eines Fahrzeugs zugunsten der Klägerin 2 hat dabei von vornherein ausser Acht zu

bleiben, ebenso allfällige Gefälligkeiten, wie die unentgeltliche Reparatur eines Wasserschadens. Die (Mit-) Finanzierung des Kinderzimmers ist als Auslage zugunsten des Klägers 1 zu qualifizieren. Allerdings legt der Beklagte, wie gesagt, keine Belege für diese Behauptung vor und beziffert seinen Beitrag auch nicht. Beides hätte jedoch vom dannzumal anwaltlich vertretenen Beklagten obliegen. Im Übrigen stellt der Anspruch auf Erstattung der Erstausrüstung gemäss Art. 295 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB einen zum Unterhaltsanspruch des Kindes separaten Anspruch der Mutter gegen den Vater dar, womit eine Verrechnung diesbezüglicher Zahlungen des Beklagten mit den Unterhaltsansprüchen des Sohnes ausgeschlossen ist.

137. Der Einfachheit halber sind die bereits geleisteten Zahlungen an die rückwirkend ab 1. Oktober 2022 geschuldeten Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Der Beklagte hat daher die Unterhaltsbeiträge von 1. Oktober 2022 bis und mit März 2023 in der Höhe von je Fr. 1'834.–, mithin insgesamt Fr. 11'004.–, bereits vollständig bezahlt und den Unterhaltsbeitrag für April 2023 hat er bereits im Umfang von Fr. 496.– bezahlt. Im Umfang von Fr. 1'338.– ist der Unterhaltsbeitrag für April 2023 noch geschuldet.

G. Indexierung

138. Die in der Hauptsache zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge sind zu indexieren (Art. 286 Abs. 1 ZGB); sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende Dezember 2024 (106.9 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

139. Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

140. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 1. Satz ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht jedoch von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Zu den familienrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 107 Abs. 2 lit. c ZPO gehört auch die Unterhaltsklage des unmündigen Kindes gegen seine Eltern. In den übrigen Kinderbelangen (elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht etc.) werden die Kosten regelmässig den Eltern zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, sofern die Parteien gute Gründe zur Prozessführung hatten (OGer ZH LZ190029 vom 28.07.2020 E. III. 2.d) bb)).

141. Sowohl in der Hauptsache als auch im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen waren primär die Obhut, der persönliche Verkehr sowie der Kindesunterhalt zu regeln. Betreffend die Obhut und die Beistandschaft waren die Parteien sich einig. Strittig war, ob dem Beklagten ein begleitetes oder unbegleitetes Besuchsrecht einzuräumen ist sowie die Unterhaltszahlung, wobei dort primär das Einkommen des Beklagten strittig war. Betreffend das Besuchsrecht und den Unterhalt unterliegt der Beklagte. In Anbetracht der knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien und des Umstands, dass die vorliegende Regelung insbesondere zugunsten des Kindes dringend erforderlich war, rechtfertigt es sich, die Entscheidunggebühren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist keiner Partei auszurichten.

142. Die Kosten für das Abstammungsgutachten in der Höhe von Fr. 1'197.– sind jedoch allein dem Beklagten aufzuerlegen, wurden diese Kosten von ihm doch (unnötig) verursacht und unterliegt er in diesem Punkt deutlich.

143. Die Grundgebühr ist sodann in Anwendung von § 5 Abs. 1 GebV OG nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen und beträgt in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–.

144. Der vorliegende Fall ist mit zwei Verhandlungen im Umfang von knapp 3.5 Stunden und 45 Minuten unter dem zeitlichen Aspekt als im unteren Bereich zu verorten. Von der Schwierigkeit her erweist sich das Verfahren aufgrund der Regelung des begleiteten Besuchsrechts und der Unterhaltsberechnung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen und im Hauptverfahren als einfach bis mittel. Da im Rahmen vorsorglicher Massnahmen und in der Hauptsache jedoch die gleichen Aspekte zu beurteilen waren, erhöhte sich der Aufwand aufgrund der vorsorglichen Massnahmen nur unwesentlich.

145. Insgesamt ist es daher angemessen, die Grundgebühr bei einem Drittel des Rahmens gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG, mithin bei Fr. 4'400.– anzusetzen. Weitere Reduktionen oder Zuschläge sind nicht angezeigt. Zwar könnte die Gebühr in Anwendung von § 5 Abs. 2 GebV OG bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die Kindesunterhaltsbeiträge allein zu erheben wäre. Der Aufwand und die Komplexität für die Regelung des Kindesunterhalts wurde jedoch bereits bei der Festlegung der Grundgebühr berücksichtigt, weshalb sie nicht nochmals zu berücksichtigen ist.

Es wird verfügt:

1. Der Antrag der Klägerin 2 auf Zuteilung der alleinigen Obhut über den Kläger 1 für die Dauer des Verfahrens wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Der Beklagte (Vater) wird für die weitere Dauer des Verfahrens berechtigt, mit dem Kläger 1 (Sohn) jeweils mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie, ausser am 3. Wochenende eines jeden Monats, jeweils sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, **begleitet** auf eigene Kosten persönlich zu verkehren.

3. Auf den Antrag der Klägerin 2 auf superprovisorische Erteilung einer Reisevollmacht für den Kläger 1 wird nicht eingetreten.
4. Der Beklagte (Vater) verpflichtet sich, für den Kläger 1 (Sohn) monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
 - Fr. 1'834.– rückwirkend ab 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
 - Fr. 1'402.– rückwirkend ab 1. April 2024 für die weitere Dauer des Verfahrens, längstens bis und mit Oberstufeneintritt des Klägers 1 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
 - zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen

Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin 2 (Mutter), solange der Kläger 1 (Kind) in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten (Vater) stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

5. Es wird festgehalten, dass der Beklagte an die rückwirkend seit 1. Oktober 2022 zu zahlenden Unterhaltsbeiträge bereits Zahlungen in der Höhe von Fr. 11'500.– geleistet hat. Damit sind die Unterhaltsbeiträge von 1. Oktober 2022 bis und mit März 2023 in der Höhe von je Fr. 1'834.–, mithin insgesamt Fr. 11'004.–, bereits vollständig bezahlt. Der rückwirkend geschuldete Unterhaltsbeitrag für April 2023 ist im Umfang von Fr. 496.– bezahlt und im Umfang von Fr. 1'338.– noch geschuldet.
6. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen:

Einkommen Beklagter (Vater):

	von	bis und mit	% Pensum
Fr. 5'321.–	01.10.2022	Weitere Dauer des Verfahrens	100 %

Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, Funktionszulage und Provisionen, ohne Familienzulagen und Spesenentschädigungen)

Einkommen Klägerin 2 (Mutter):

	von	bis und mit	% Pensum
Fr. 5'368.–	01.10.2022	31.03.2024	80 %
Fr. 7'827.–	01.04.2024	Weitere Dauer des Verfahrens	100 %

Jeweils Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

Einkommen Kläger 1 (A. _____):

	von	bis und mit	Bemerkung
Fr. 200.–	01.10.2022	31.12.2024	Familienzulage
Fr. 215.–	01.01.2025	tt.mm.2034	Familienzulage
Fr. 268.–	tt.mm.2034	Abschluss Erstausbildung	Familienzulage

Vermögen:

Weder die Eltern noch das Kind verfügen über für die Unterhaltsberechnung relevante Vermögenswerte

Bedarfsberechnung von 1. Oktober 2022 bis und mit 31. März 2024:

	Vater:	Mutter:	A. _____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 306.–	Fr. 232.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–

Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 510.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 176.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 1'779.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'377.–	Fr. 4'158.–	Fr. 3'088.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 67.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobiliarversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 261.–	Fr. 428.–	Fr. 162.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'885.–	Fr. 4'867.–	Fr. 3'297.–

Bedarfsberechnung von 1. April 2024 bis und mit Primarschuleintritt des Klägers 1:

	Vater:	Mutter:	A.____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 2'417.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 3'726.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobiliarversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 3'941.–

Bedarfsberechnung ab dem Primarschuleintritt des Klägers 1 bis und mit Oberstufenübertritt des Klägers 1:

	Vater:	Mutter:	A.____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 467.–

Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 1'640.–
Betriebsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 3'016.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Möbiliarversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 3'231.–

7. Die Editionsbegehren der Kläger 1 und 2 werden abgewiesen.
8. Das Gesuch der Kläger 1 und 2 um Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch den Beklagten wird abgewiesen.
9. Allen Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.
10. Den Klägern 1 und 2 wird in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

Dem Beklagten wird von 12. April 2023 bis und mit 9. August 2024 in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

11. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im Endentscheid entschieden.
12. Schriftliche Mitteilung an
 - die Parteien mit nachfolgendem Urteil
 - den Beistand, N. _____, ... [Adresse], mit nachfolgendem Urteil

- Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ (Dispositivziffern 9, 10, 12 und 14 dieser Verfügung)

13. Eine **Berufung gegen Dispositivziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8** dieses Entscheids kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

14. Will eine Partei Beschwerde gegen Dispositivziffern 8, 9 und 10 dieses Entscheids erheben, hat sie innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Bezirksgericht Bülach, Postfach, 8180 Bülach, eine Begründung zu verlangen (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung einer Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Zudem wird erkannt:

1. Der Kläger 1, A. _____, geboren am tt.mm.2022, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Klägerin 2 und des Beklagten belassen.
2. Die Obhut für den Kläger 1, A. _____, geboren am tt.mm.2022, wird der Klägerin 2 zugeteilt.
3. Der Beklagte (Vater) wird berechtigt, mit dem Kläger 1 (Sohn) jeweils mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie, ausser am 3. Wochenende eines jeden Monats, jeweils sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, **begleitet** auf eigene Kosten persönlich zu verkehren.
4. Die mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord vom 13. Januar 2023 für den Kläger 1, A. _____, geboren am tt.mm.2022,

errichtete Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB wird aufrechterhalten und der Beistandsperson werden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Eltern zu fördern;
 - b) Unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die Eltern bei der Umsetzung der Besuchsregelung zu unterstützen;
 - c) Für die Organisation der Begleitung und der Modalitäten sowie für die Überwachung der begleiteten Besuche besorgt zu sein bzw. die Modalitäten (Ort) bei Bedarf verbindlich festzulegen.
5. Der Beklagte (Vater) verpflichtet sich, für den Kläger 1 (Sohn) monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
- Fr. 1'402.– Ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis und mit Oberstufeneintritt des Klägers 1 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
 - Fr. 589.– ab Eintritt in die Oberstufe bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus
 - zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen

Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin 2 (Mutter), solange der Kläger 1 (Kind) in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten (Vater) stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

6. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen:

Einkommen Beklagter (Vater):

	von	bis und mit	% Pensum
Fr. 5'321.–	01.10.2022	Weitere Dauer des Verfahrens	100 %

Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, Funktionszulage und Provisionen, ohne Familienzulagen und Spesenentschädigungen)

Einkommen Klägerin 2 (Mutter):

	von	bis und mit	% Pensum
Fr. 7'827.–	01.04.2024	Weitere Dauer des Verfahrens	100 %

Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

Einkommen Kläger 1 (A. _____):

	von	bis und mit	Bemerkung
Fr. 215.–	01.01.2025	tt.mm.2034	Familienzulage
Fr. 268.–	tt.mm.2034	Abschluss Erstausbildung	Familienzulage

Vermögen:

Weder die Eltern noch das Kind verfügen über für die Unterhaltsberechnung relevante Vermögenswerte

Bedarfsberechnung von 1. April 2024 bis und mit Primarschuleintritt des Klägers 1:

	Vater:	Mutter:	A. _____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 2'417.–

Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 3'726.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobilierversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 3'941.–

Bedarfsberechnung ab dem Primarschuleintritt des Klägers 1 bis und mit Oberstufenübertritt des Klägers 1:

	Vater:	Mutter:	A._____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 467.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–
Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 1'640.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 3'016.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobilierversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 3'231.–

Ab dem Oberstufenübertritt des Klägers 1 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung:

	Vater:	Mutter:	A._____:
Grundbetrag:	Fr. 1'200.–	Fr. 1'350.–	Fr. 600.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1'591.–	Fr. 1'615.–	Fr. 808.–
Parkplatz:	Fr. 60.–	Fr. 50.–	Fr. 0.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 293.–	Fr. 274.–	Fr. 101.–

Gesundheitskosten:	Fr. 0.–	Fr. 225.–	Fr. 0.–
Arbeitsweg:	Fr. 0.–	Fr. 538.–	Fr. 0.–
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 220.–	Fr. 220.–
Betreibungsrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'364.–	Fr. 4'272.–	Fr. 1'729.–
Krankenkasse (VVG):	Fr. 69.–	Fr. 101.–	Fr. 47.–
Haftpflicht-/Mobilierversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 30.–	Fr. 0.–
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 150.–	Fr. 0.–
Steuerbelastung:	Fr. 306.–	Fr. 795.–	Fr. 168.–
Familienrechtl. Existenzminimum;	Fr. 3'919.–	Fr. 5'348.–	Fr. 1'944.–

7. Die vorstehenden Kindesunterhaltsbeiträge sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende Dezember 2024 (106.9 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'400.– ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 1'197.– Abstammungsgutachten

Fr. 5'597.– Total

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Entscheidgebühr wird der Klägerin 2 und dem Beklagten je zur Hälfte und die Kosten des Abstammungsgutachtens werden dem Beklagten allein

auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Klägerin 2 und der Beklagte werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

10. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
11. Schriftliche Mitteilung an
 - die Kläger 1 und 2
 - den Beklagten unter Beilage der Doppel von act. 71 und act. 72/1-5
 - den Beistand, N._____, ... [Adresse]und nach Eintritt der Rechtskraft
 - an die KESB Kreis Bülach Nord
12. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bülach, 28. Januar 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Bezirksrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Ch. Aegerter

MLaw K. Nissan